
Schulentwicklungsplan der Gemeinde Hövelhof 2013 – 2018



Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZLICHES	1
1.1	Aufgaben und Ziele der Schulentwicklungsplanung	1
1.2	Rechtliches	1
1.3	Herausforderung Demographische Entwicklung/Sicherung einer wohnortnahen Beschulung	5
1.4	Herausforderung Inklusion	6
2	DATEN, ZAHLEN UND FAKTEN	9
2.1	Elementarbereich	9
2.2	Schullandschaft in Hövelhof	10
2.2.1	Kirchschule	10
2.2.2	Grundschulverbund Senne, Hauptstandort „Mühlenschule“	10
2.2.3	Grundschulverbund Senne, Teilstandort „Am Furlbach“	10
2.2.4	Krollbachschule, Hauptschule der Gemeinde Hövelhof	10
2.2.5	Franz-Stock-Realschule	11
2.3	Schulangebote benachbarter Schulträger	11
2.3.1	Haupt- und Realschulen	11
2.3.2	Gymnasien	11
2.3.3	Gesamtschulen	11
2.3.4	Förderschulen	11
2.4	Erwachsenenbildung	12
2.5	Demographische Entwicklung	12
2.5.1	Alterspyramide	13
2.5.2	Entwicklung der Geburtsjahrgänge 1986 bis 2011	15
2.6	Entwicklung der Schülerzahlen und der Klassen 1980 bis 2011	15
2.7	Einschulungszahlen Grundschulen bis 2012	18
2.8	Übergang in die Sekundarstufe I bis 2012	20
2.8.1	Hauptschule	20
2.8.2	Realschule	21
2.8.3	Gymnasien	22
2.8.4	Gesamtschule	23
2.8.5	Übergangsquoten in die Sekundarstufe I	24

3	PROGNOSE SCHULJAHR 2013/2014 BIS 2017/2018 (2022/23 SEK. I) .	25
3.1	Grundschulen	25
3.1.1	Einschulungszahlen	25
3.1.2	Klassenbildung	26
3.2	Sekundarstufe I.....	27
3.2.1	Krollbachschule – Hauptschule	27
3.2.2	Franz-Stock-Realschule	30
3.2.3	Gymnasien (Gesamt).....	32
3.2.4	Gesamtschulen und sonstige auswärtige Schulen.....	33
3.2.5	Gemeinsame Betrachtung der Hövelhofer Schulen (Sek. I)	34
4	FESTLEGUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN	35
4.1	Grundschulen	35
4.2	Sekundarstufe I.....	35
4.3	Inklusion	35

1 Grundsätzliches

Der letzte Schulentwicklungsplan der Gemeinde Hövelhof datiert aus dem Jahr 2007 und betrifft die Jahre 2007 bis 2012. Er enthält Prognosen für die Entwicklung der Eingangsklassen der Grundschulen bis zum Schuljahr 2012/2013 und bei den Schulen der Sekundarstufe I bis zum Schuljahr 2011/2012. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes betrachtet zunächst den zurückliegenden Planungszeitraum und vergleicht die Prognosen des Schulentwicklungsplanes mit der tatsächlichen Entwicklung. Es schließt sich eine Abschätzung der Entwicklung im Grundschulbereich bis zum Schuljahr 2017/2018 an. Die Prognose der Entwicklung in der Sekundarstufe I wagt bereits einen Ausblick bis zum Schuljahr 2022/2023.

1.1 Aufgaben und Ziele der Schulentwicklungsplanung

Gemeinden sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist das zentrale Instrument der Schulträger zur (Mit-) Gestaltung der Schullandschaft. Der Schulträger, benachbarte Schulträger und die Schulaufsicht gewinnen aus ihr die Erkenntnisse über das benötigte Bildungsangebot, die Größe der zu errichtenden und fortzuführenden Schulen aber auch gegebenenfalls über die Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen. Im Bereich der Grundschulen ist die Schulentwicklungsplanung und die darin vorgenommen Festlegung der Zügigkeit der Grundschulen das Instrument zur Lenkung von Schülerströmen, soweit nicht die 2008 aufgelösten Grundschuleinzugsbezirke wieder eingeführt werden.

1.2 Rechtliches

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2)

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7)

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 80 Schulgesetz Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die

Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen **Schulentwicklungsplanung** verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen **Schulentwicklungsplanung** entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirkübergreifend das Ministerium.

(5) Die **Schulentwicklungsplanung** berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die **Schulentwicklungsplanung** anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Schulgesetz Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der **Schulentwicklungsplanung**. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der **Schulentwicklungsplanung** zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der **Schulentwicklungsplanung** ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der **Schulentwicklungsplanung** ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der **Schulentwicklungsplanung** ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der **Schulentwicklungsplanung** ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der **Schulentwicklungsplanung** ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18.03.2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2011

§ 6 Klassenbildungswerte

- (1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.
- (3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.
- (4) **In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24.** Es gilt die **Bandbreite 18 bis 30**. Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingerichtete Gruppen entsprechend. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- (5) **In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28.** Es gelten folgende **Bandbreiten**:
- a) **bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang 26 bis 30** Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.
 - b) **ab vier Parallelklassen pro Jahrgang 27 bis 29** Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.
- (6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.
- (7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.
- (8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte: ...

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2011/2012 – AVO-RL)

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen.

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die **Anlage** hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 und 5 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 und 5)

Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG richtet sich nach den schulförmenspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.6 (zu § 6 Abs. 6)

6.6.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.6.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.6.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.

6.6.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können

**Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2011/2012**

		Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz	
			-richtwert	-höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		23,42	24	18–30
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18–30
Realschule	Klassen 5 bis 10 bis dreizügig ab vierzfügig	20,94	28	26–30
		20,94	28	27–29
Gymnasium	Sekundarstufe I bis dreizügig ab vierzfügig	19,88	28	26–30
		19,88		27–29
	Sekundarstufe II	13,80	19,5*)	
Gesamtschule	Sekundarstufe I ab vierzfügig	19,32	28	27,29
	Sekundarstufe II	13,72	19,5*)	

1.3 Herausforderung Demographische Entwicklung/Sicherung einer wohnortnahen Beschulung

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geht landesweit von einem Bevölkerungsrückgang der unter 10jährigen in den Jahren 2008 bis 2020 von 9,5 % (155.831) und von 21,9 % (395.368) der unter 19jährigen aus.¹ Diese Entwicklung ist in vollem Gang und hat viele Kommunen und deren Schulen, auch in unserer Nachbarschaft bereits erreicht. Es vergeht nahezu kein Tag, an dem nicht über Schulschließungen und Schulzusammenlegungen berichtet wird. Insbesondere kleinere Kommunen kommen in die Notlage, zukünftig über kein eigenes Schulangebot (der Sekundarstufe I) mehr zu verfügen.

Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung für Hövelhof in den Jahren 2008 bis 2020 durch IT-NRW sagt einen Rückgang der Altersgruppe der 6 bis 18-jährigen um 24,5 % voraus². Dieser Schulentwicklungsplan wird versuchen, diesen statistischen Wert zu präzisieren und auf die örtliche Entwicklung herunterzubrechen. Es wird sich dabei zeigen, dass die Hövelhofer Schulen kleiner werden, in ihrem Bestand aber nicht gefährdet sind. Es besteht insbesondere nicht die Gefahr, dass Hövelhof ohne weiterführende Schule dastehen wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die landesweiten Veränderungen bei den Schülerzahlen reagiert und Maßnahmen zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schulentwicklungsplanes ist das Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes (8. Schulrechtsänderungsgesetz) als weitere Stufe des so genannten Schulkonsenses in der parlamentarischen Beratung. Die Grundschulen in Hövelhof werden zunächst von den geplanten Änderungen nicht profitieren. Die im Jahr 2012 vorgenommene Bildung einer Verbundgrundschule zur Sicherung des Grundschulstandortes in Hövelriege wäre nach den neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Erhaltes einzügiger Grundschulen nicht zwingend gewesen, eine langfristige Sicherung des Grundschulstandortes ist dadurch jedoch noch wahrscheinlicher.

¹ IT-NRW Vorausberechnung der Bevölkerung 2008 – 2030/2050 in NRW, letzte Fortschreibung 01.2012
<http://www.it.nrw.de/statistik/a/daten/eckdaten/r511prog.html>

² IT-NRW Kommunalprofil Hövelhof, Seite 9, Stand 25.10.2011 <http://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05774024.pdf>



1.4 Herausforderung Inklusion

Am 3. Mai 2008 trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft. In dem Übereinkommen, das für Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 24 unter anderem, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, also das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zum Regelfall zu machen. Für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich sind die Länder zuständig.³

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen soll in den allgemeinen Schulen der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben. Am 1. Dezember 2010 hat der Landtag sich einstimmig zu diesem Auftrag bekannt und die Landesregierung beauftragt, unter Einbeziehung aller Beteiligten ein Umgestaltungskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Die Eckpunkte eines „Inklusionsplans“ werden derzeit entwickelt. Ein Ziel ist dabei, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung vorzubereiten. Gleichzeitig soll das gemeinsame Lernen im bisherigen System des Gemeinsamen Unterrichts weiter ausgebaut werden.

Im Schuljahr 2011/12 lernten 28,5% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule (Vorjahr 24,9%), in der Sekundarstufe I waren es 14% (Vorjahr 11,1%). Diese Steigerung geht auch auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 37 AO-SF vom 15. Dezember 2010 zurück, in der die Schulaufsicht aufgefordert wurde, wo immer dies möglich ist, schon jetzt dem Wunsch von Eltern nachzukommen, die für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Platz im Gemeinsamen Unterricht wünschen. Es sind demnach nicht die Eltern, die darlegen müssen, dass ihr Kind für den Gemeinsamen Unterricht geeignet ist, sondern Schulaufsicht und/oder Schulträger müssen begründen, warum sie dem Elternwunsch nicht entsprechen wollen bzw. können. So wurde die Schulaufsicht, die laut Schulgesetz über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort entscheidet, aufgefordert, wo immer es möglich ist, dem Wunsch von Eltern nach Gemeinsamen Unterricht nachzukommen. Dazu ist die Zustimmung der Schulträger erforderlich, und es müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sein.⁴

Folge kann es sein, dass in jeder Schule, in jeder Klasse Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf der unterschiedlichen Förderschwerpunkte sein werden.

Erste Erkenntnisse für die Umsetzung der Inklusion lassen sich aus dem Elementarbereich gewinnen. Inzwischen ist es nahezu die Regel, dass in jedem Kindergarten ein Kind mit besonderem Förderbedarf ist. Der Kreis Paderborn spricht von

³ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>

⁴ Quelle und weitere Informationen: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/index.htm



einer „gelebten Inklusion“ im Elementarbereich.⁵ Im KG-Jahr 2010/11 wurden ca. 88 % der behinderten Kinder wohnortnah in Regeleinrichtungen betreut. Nach erfolgter Umwandlung der heilpädagogischen zu additiven Einrichtungen werden dauerhaft 100% aller behinderten Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Regelkindern betreut werden.

Eine 100%ige Inklusion wird es im Schulbereich nicht geben. Auch weiterhin wird es Schüler/innen geben, für die eine Förderschule der richtige Förderort ist. Eine Umkehrung der bisherigen Verhältnisse 80:20 ist jedoch die Zielrichtung.

Experten gehen davon aus, dass in einem ersten Schritt Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Emotionaler und Sozialer Entwicklung sowie Sprache in die allgemeinen Schulen aufgenommen werden, immerhin die größte Gruppe der Kinder mit besonderem Förderbedarf. Diese Gruppe stellt auch die größte Gruppe in den Kindergärten dar.

Die Inklusion bedeutet Veränderungen in den Schulen, aber auch für die Gemeinde Hövelhof als Schulträger der allgemeinen Schulen. Im § 78 Abs. 1 Schulgesetz werden die Gemeinden grundsätzlich zu Trägern der Schulen bestimmt. Die Gemeinde Hövelhof ist selbst kein Träger einer Förderschule. Sie kooperiert mit der Sertünerschule, Förderschule der Stadt Paderborn mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Philipp-von-Hörde Schule, Förderschule der Stadt Delbrück der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung. Die Gemeinde Hövelhof hat sich verpflichtet, für Hövelhofer Schülerinnen und Schüler dieser beiden Schulen die Schülerfahrtkosten zu tragen.

Grundsätzlich gilt ansonsten, dass die jeweiligen Schulträger die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Schulen tragen. Die Gemeinde Hövelhof ist ggf. über die Kreis- bzw. Landschaftsverbandsumlage an diesen Kosten beteiligt.

Im Rahmen der Umsetzung der Inklusion wird die Gemeinde Hövelhof mehr und mehr unmittelbar die Aufgabe und die Kostentragung zuwachsen. Ob es diesbezüglich eine Entlastung durch das Land (Konnexität) oder eine anderweitige Entlastung geben wird, ist derzeit noch unklar.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF hat bereits unmittelbar Auswirkungen auf die Grundschulen in Hövelhof, d.h. es liegen Anmeldungen zum nächsten Schuljahr für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf vor. Im März 2012 haben Starterkonferenzen an den Grundschulen in Hövelhof stattgefunden. Die Grundschulen stellen sich der Herausforderung. Beide Schulen beabsichtigen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anmeldungen anzunehmen. Es soll keine Schwerpunktschule eingerichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen so möglichst wohnortnah und in ihrem sozialen Umfeld beschult werden. Die Grundschulleitungen beschreiben ihre Schulen von ihrer Raum- und Sachmittelausstattung als geeignet, um ohne nennenswerte Investitionen mit den hauptsächlich erwarteten Förderschwerpunkten, Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache angemessen umgehen zu können. Bei den anderen Förderschwerpunkten kann es sein, dass einzelne Schulen besser geeignet sind, als andere. Um eine optimale Förderung sicherstellen zu können, wird es in bestimmten

⁵ Kreis Paderborn, Jugendamt, Kindergartenbedarfsplanung 2012/2013, Seite 19
http://www.kreis-paderborn.org/kreis_paderborn/aemter/51/kinderbetreuung/pdf/Kindergartenbedarfsplan_2012-2013_Kreis_Paderborn.pdf



Fällen notwendig sein, möglichst im Einvernehmen mit den Eltern, eine der beiden Grundschulen als Unterrichtsort auszuwählen.

Im Bereich der Sekundarstufe I läuft an der Krollbachschule seit 2007/2008 Gemeinsamer Unterricht (GU) von behinderten mit nichtbehinderten Kindern, der Vorstufe des inklusiven Unterrichts. Seitdem wurden Kinder nahezu aller Förderschwerpunkte unterrichtet. Die Krollbachschule verfügt über ein detailliertes Förderkonzept, dass über die Gemeindegrenzen anerkannt wird. Inzwischen besuchen in jedem Jahrgang bis zu 6 Kinder mit besonderem Förderbedarf die Krollbachschule, davon die Mehrzahl aus anderen Städten und Gemeinden. Inzwischen übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Krollbachschule. Die Einrichtung einer weiteren GU Klasse wird von der Schulaufsicht nicht vorgesehen.

Die Kosten für den Gemeinsamen Unterricht trägt mit Ausnahme der Schülerfahrtkosten die Gemeinde Hövelhof. Nach einer Absprache zwischen den kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Paderborn mit dem Kreis Paderborn werden die Fahrtkosten der Kinder im Gemeinsamen Unterricht vorerst gemeinsam getragen.

An der Franz-Stock-Realschule hat es in den letzten Jahren ebenfalls bereits Erfahrungen mit der Beschulung von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf gegeben, ohne dass dafür eine GU-Klasse eingerichtet wurde. Um die Beschulung eines körperbehinderten Kindes zu ermöglichen, wurde aus Mitteln des Konjunkturpaketes die Barrierefreiheit der Schule hergestellt. Dieses Beispiel zeigt, welche finanzielle Konsequenz sich aus dem Grundsatz der Inklusion für die Gemeinde Hövelhof als Schulträger ergeben kann.

2 Daten, Zahlen und Fakten

2.1 Elementarbereich

Hövelhof verfügt über 5 kommunale Kindertageseinrichtungen, 3 katholische und eine Einrichtung eines freien Trägers. Der kommunale Kindergarten Schattenstraße sowie der Verbund der Katholischen Kindergärten St. Johannes und St. Franziskus sind als Familienzentren NRW zertifiziert.

Übersicht:

Kindergarten Schulstraße, 3 Gruppen, 72 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 3 Gruppen mit insgesamt 65 Kindern, davon 12 unter 3 Jahren)

Familienzentrum Schattenstraße, 5 Gruppen 88 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 6,5 Gruppen mit insgesamt 120 Kindern, davon 32 unter 3 Jahren)

Kindergarten Bentlakestraße, 4 Gruppen 92 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 4 Gruppen mit insgesamt 85 Kindern, davon 12 unter 3 Jahren)

Kindergarten Espeln, 1 Gruppe 21 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 1 Gruppe mit insgesamt 20 Kindern, davon 6 unter 3 Jahren)

Kindergarten Klausheide 2 Gruppen 45 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 3 Gruppen mit insgesamt 65 Kindern, davon 12 unter 3 Jahren)

Kindergarten St. Johannes, Schloßstrasse, Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, 3,5 Gruppen, 84 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 4 Gruppen mit 75 Kindern, davon 22 unter 3 Jahren)

Kindergarten St. Franziskus, Jägerstraße, Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, 3 Gruppen 56 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 3 Gruppen mit insgesamt 55 Kindern, davon 16 unter 3 Jahren)

Kindergarten Herz-Jesu, Junkernallee, Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu, 2 Gruppen 50 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 3 Gruppen mit insgesamt 64 Kindern, davon 12 unter 3 Jahren)

Waldkindergarten Naturschutzstiftung Senne e.V., 2,5 Gruppen 44 Kinder (Ausbauplanung 2013/2014: 2 Gruppen mit insgesamt 40 Kindern, davon 12 unter 3 Jahren)

2.2 Schullandschaft in Hövelhof

Die Gemeinde Hövelhof verfügt über 3 Grundschulstandorte, von denen 2 eine Verbundgrundschule bilden, eine Hauptschule und eine Realschule.

2.2.1 Kirchscheule

Die Grundschule Kirchscheule ist eine Katholische Bekenntnisschule am Standort Dr. Sonnenscheinstraße 22. Nach dem Schulentwicklungsplan 1997 wurde die Kirchscheule auf volle 5-Zügigkeit ausgebaut. In den letzten Jahren wurden durchgängig 4 Eingangsklassen gebildet. Auch nach Abschaffung verbindlicher Schuleinzugsbezirke im Jahr 2008 besuchen überwiegend Kinder aus dem westlichen Teils Hövelhofs die Kirchscheule.

Die Kirchscheule verfügt über eine Offene Ganztagsschule in Trägerschaft des Fördervereins „Offene Ganztagsschule“ der Kirchscheule e.V.. Derzeit besuchen annähernd 140 Kinder die Offene Ganztagsschule. Die ständig steigende Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung hat in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur ausgelöst. Zuletzt wurde im Schuljahr 2011/2012 eine neue Mensa errichtet.

2.2.2 Grundschulverbund Senne, Hauptstandort „Mühlenschule“

Der Grundschulverbund Senne ist im Februar 2012 aus den bis dahin selbstständigen Katholischen Bekenntnisgrundschulen Mühlenschule und Furlbachschule gebildet worden. Der Hauptstandort „Mühlenschule“ an der Sennestraße 144 wurde nach dem Schulentwicklungsplan 1997 auf eine volle 3-Zügigkeit ausgebaut. In den letzten Jahren wurden regelmäßig 2 Eingangsklassen gebildet. Im Schuljahr 2011/2012 wurden 3 Eingangsklassen eingerichtet. Die Schule wird überwiegend von Kindern aus dem Bereich östlich der Bahnlinie besucht.

Der Förderverein „Betreute Schule“ an der Mühlenschule e.V. ist Träger eines Betreuungsangebotes nach den Programmen „Schule von Acht bis Eins“ und „Dreizehn Plus“. Dieses Angebot wird mehr und mehr nachgefragt. Vor dem Hintergrund stetig steigender Teilnehmerzahlen wurde im Laufe des Schuljahres 2010/2011 der Altbau der Mühlenschule für Anforderungen des Betreuungsangebotes hergerichtet.

Eine Bedarfsabfrage im Juni 2010 hat einen Bedarf für die Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule nicht bestätigt.

2.2.3 Grundschulverbund Senne, Teilstandort „Am Furlbach“

Beim Teilstandort „Am Furlbach“ des Grundschulverbundes Senne handelt es sich um die bis zum Februar 2012 selbstständige einzügige Grundschule am Standort Hövelriege Straße 262. Der Einzugsbereich der Schule umfasst die Ortsteile Hövelriege und Riege. Mit Zustimmung der Stadt Schloss Holte- Stukenbrock werden regelmäßig Schülerinnen und Schüler des Ortsteils Stukenbrock-Senne an der Schule aufgenommen.

Der Förderverein „Betreute Schule“ an der Furlbachschule e.V. organisiert ein gut etabliertes Angebot nach den Programmen „Schule von Acht bis Eins“ und „Dreizehn Plus“. Steigende Teilnehmerzahlen bringen die in der Schule bereitgestellten Räumlichkeiten der „Betreute Schule“ an ihre Kapazitätsgrenze.

2.2.4 Krollbachschule, Hauptschule der Gemeinde Hövelhof

Die Krollbachschule, Hauptschule der Gemeinde Hövelhof, an der Sennestraße 34 bildet mit der benachbarten Franz-Stock-Realschule ein Schulzentrum, das auf Grund des

Schulentwicklungsplanes 1997 insgesamt 7-zügig ausgebaut wurde. Dabei entfallen bis zu 3 Züge auf die Hauptschule. In den letzten Jahren wurden regelmäßig zwei Eingangsklassen gebildet. Seit dem Jahr 2007 ist an der Krollbachschule eine „GU“-Klasse eingerichtet. Seitdem besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, auch aus den Nachbarkommunen, die Krollbachschule.

Seit 2004 erfolgt an der Krollbachschule eine pädagogische Übermittagbetreuung, zunächst für die 5. und 6. Klassen, seit dem Schuljahr 2005/2006 nach dem Programm „Dreizehn Plus“, seit 2009 gemeinsam mit der Franz-Stock-Realschule nach dem Programm „Geld oder Stelle“. Das Betreuungsangebot wird im angrenzenden Haus der offenen Tür (HoT) und den Schulen in Kooperation mit dem HoT-Team und dem Caritasverband Paderborn organisiert. Im Schuljahr 2009/2010 wurde an das HoT für beide Schulen eine Mensa angegliedert, in der den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen angeboten wird.

2.2.5 Franz-Stock-Realschule

Die Franz-Stock-Realschule, Staumühler Straße 31, ist die zweite Schule der Sekundarstufe I am Schulzentrum der Gemeinde Hövelhof. Die Realschule ist 4-zügig ausgebaut, wird jedoch aktuell dreizügig geführt.

Seit Februar 2009 bietet die Realschule eine pädagogische Übermittagbetreuung gemeinsam mit der Krollbachschule an. Näheres siehe Krollbachschule.

2.3 *Schulangebote benachbarter Schulträger*

2.3.1 Haupt- und Realschulen

Schülerinnen und Schüler aus Hövelhof besuchen in geringfügigem Maße Haupt- und Realschulen benachbarter Schulträger. Im Schuljahr 2012/2013 wechselt erstmalig eine signifikante Gruppe zur Realschule der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock. Dabei handelt es sich um Schüler/innen der Furlbachschule aus dem Ortsteil Stukenbrock-Senne, die die Realschule ihrer Heimatstadt besser erreichen können.

2.3.2 Gymnasien

Traditionell besuchen Schülerinnen und Schüler aus Hövelhof die Gymnasien der benachbarten Städte Paderborn, Delbrück, Verl und Schloss Holte-Stukenbrock. Die Übergangsquoten zu den einzelnen Gymnasien sind gewissen Schwankungen unterworfen, wobei das Gymnasium in Delbrück gefolgt von Schloss Neuhaus die größte Zahl aufnimmt.

2.3.3 Gesamtschulen

Die Zahl der Anmeldungen an der Gesamtschule der Stadt Paderborn in Elsen belief sich in den letzten Jahren kontinuierlich im unteren einstelligen Bereich. Andere Gesamtschulen in Paderborn oder Salzkotten werden zur Zeit nicht besucht.

2.3.4 Förderschulen

Die Gemeinde Hövelhof ist nicht Träger einer Förderschule. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf besuchen Schulen benachbarter Kommunen und/oder des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe.

Im Bereich des Förderschwerpunktes Lernen besteht eine öffentlichrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Paderborn bezüglich einer Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus Hövelhof an der Sertürnerschule. Die Gemeinde Hövelhof trägt für diese Kinder insbesondere die Schülerfahrtkosten. In den letzten Jahren besuchen Schüler/innen mit diesem Förderschwerpunkt verstärkt die Philipp-von-Hörde-Schule in Delbrück/Lippling. Die Gemeinde Hövelhof folgt insoweit dem Wunsch der Eltern und trägt für diese Schülerinnen und Schüler die anfallenden Schülerfahrtkosten.

Aktuell entwickelt sich eine enge Kooperation zwischen der Krollbachschule und der Philipp-von Hörde-Schule im Bereich der Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Weitere Kooperationspartner werden örtliche Wirtschaftsunternehmen und das **BerufsAusbildungsNetzwerk im Gewerbebereich BANG e.V.**.

Wie unter 1.4 bereits ausgeführt wird die Inklusion in den nächsten Jahren die Schullandschaft nachhaltig verändern. Die konkreten Auswirkungen auf die allgemeinen Schulen und die Förderschulen sind noch nicht absehbar. Ein Eckpunktepapier der Landesregierung ist frühestens für den Sommer 2013 in Aussicht gestellt.

2.4 Erwachsenenbildung

Im Jahr 2009 ist die Gemeinde Hövelhof dem Volkshochschulzweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg beigetreten. Das bis dahin für die Erwachsenenbildung zuständige Volksbildungswerk Hövelhof e.V. nimmt seitdem als Ortsbeirat Einfluss auf die Programmgestaltung des VHS-Zweckverbandes und bietet eigene Kurse und Kulturangebote an. Der VHS Zweckverband kooperiert mit dem Familienzentrum Schattenstraße.

2.5 Demographische Entwicklung

Die vom Landesbetrieb Information und Technik herausgegebene Prognose der Bevölkerungsentwicklung für Hövelhof (siehe 1.3) liegt im Trend der landes- und bundesweiten Entwicklung, als Instrument für eine Schulentwicklungsplanung ist sie aber zu ungenau.

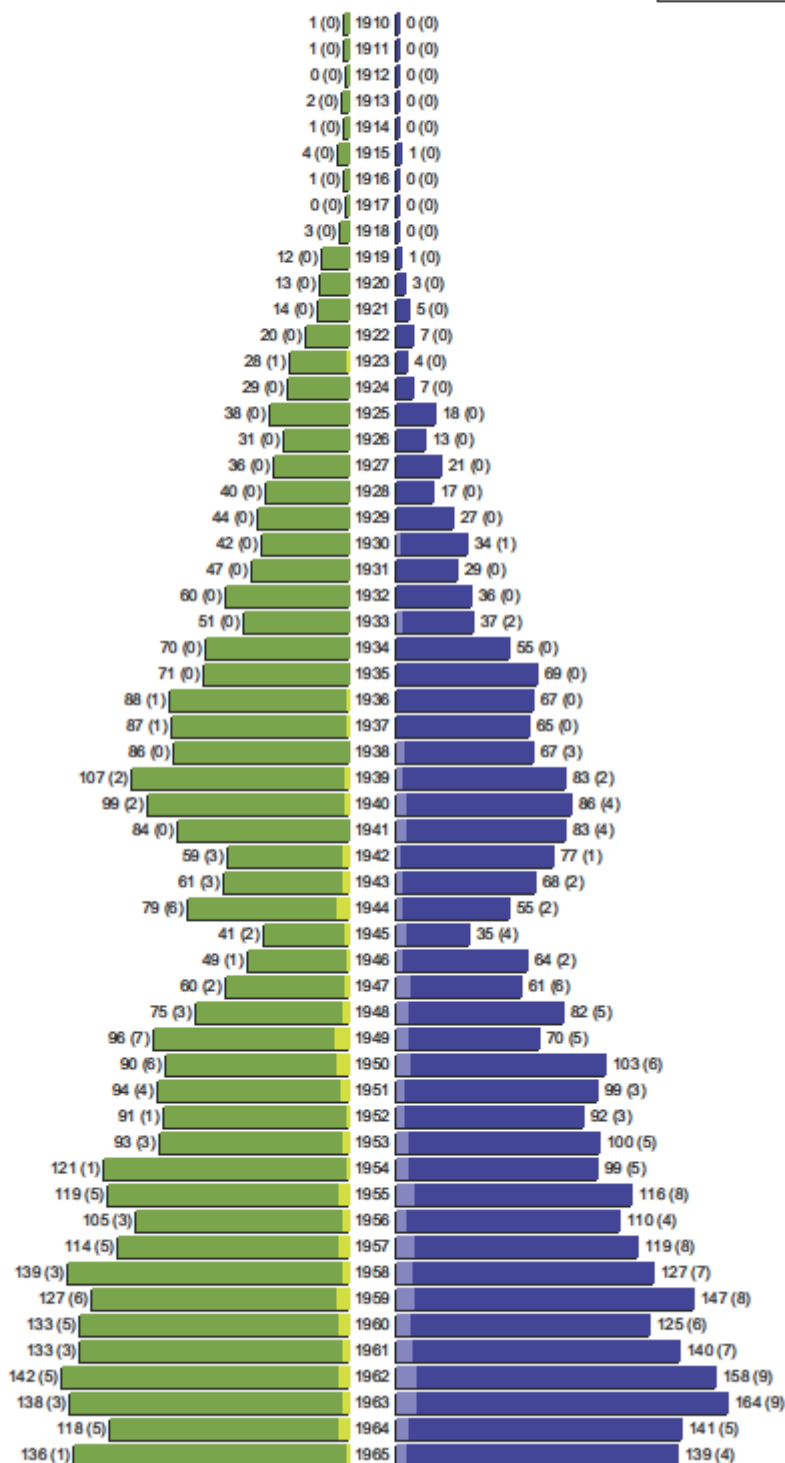
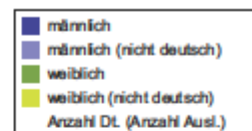
Die Schulentwicklung ist nicht nur abhängig von der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung, sie ist vor allem abhängig vom konkreten Sozialraum, von der Entwicklung des Umfeldes, vom Angebot und dem Ruf einer Schule, den Wünschen und Forderungen der Eltern und Schüler, dem Anmeldeverhalten von Freunden etc.. Um eine einigermaßen verlässliche Vorhersage zur Schulentwicklung machen zu können, müssen die örtlichen Gegebenheiten genauer betrachtet werden. Letztlich kann nur versucht werden, aus dem bisherigen Schulwahlverhalten Erkenntnisse für die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung zu gewinnen.

2.5.1 Alterspyramide

Alterspyramide

Gemeinde Hövelhof
Geburtsjahrgänge 1910 bis 1965 (Stichtag: 23.05.2012)

erstellt am: 23.05.2012

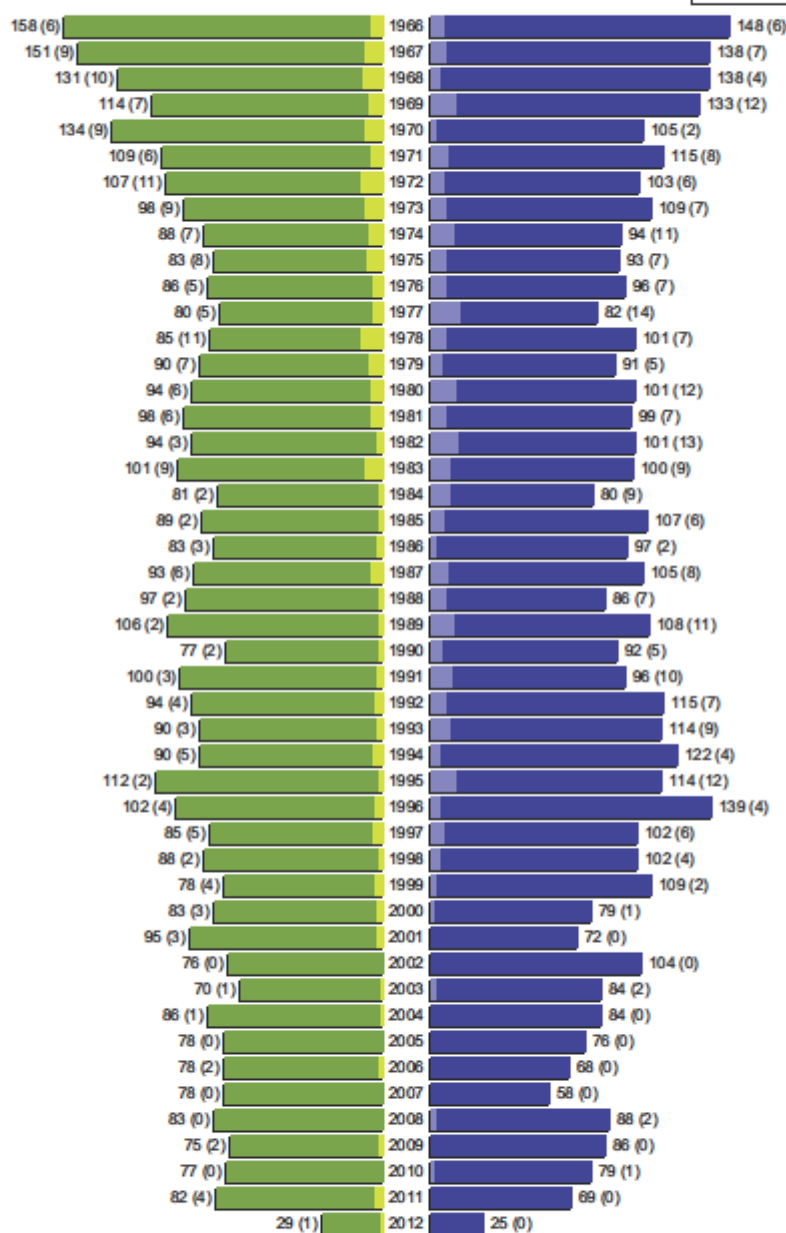
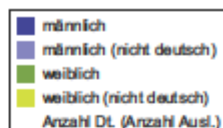


Alterspyramide

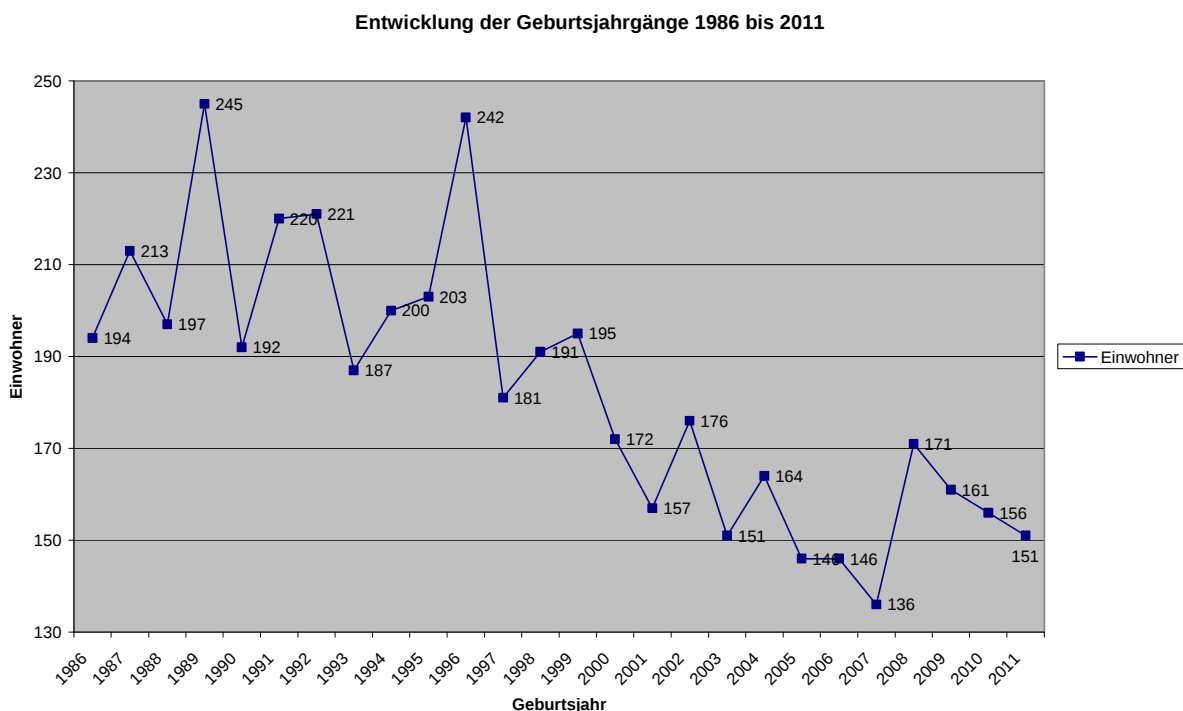
Gemeinde Hövelhof

Geburtsjahrgänge 1966 bis 2012 (Stichtag: 23.05.2012)

erstellt am: 23.05.2012



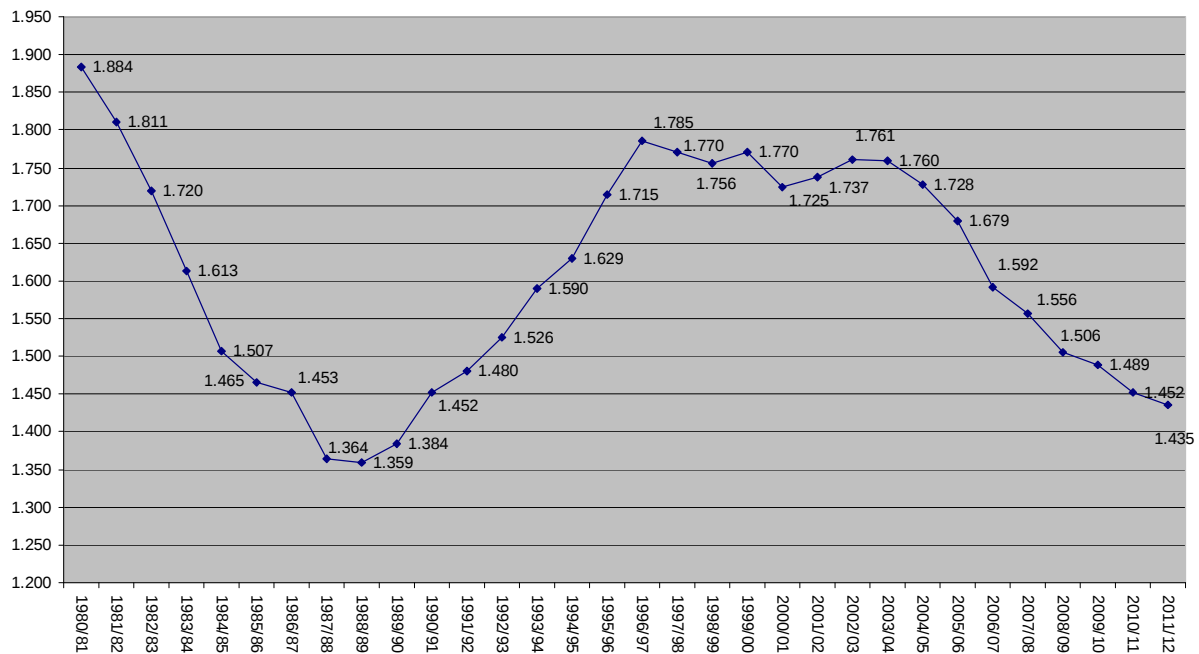
2.5.2 Entwicklung der Geburtsjahrgänge 1986 bis 2011



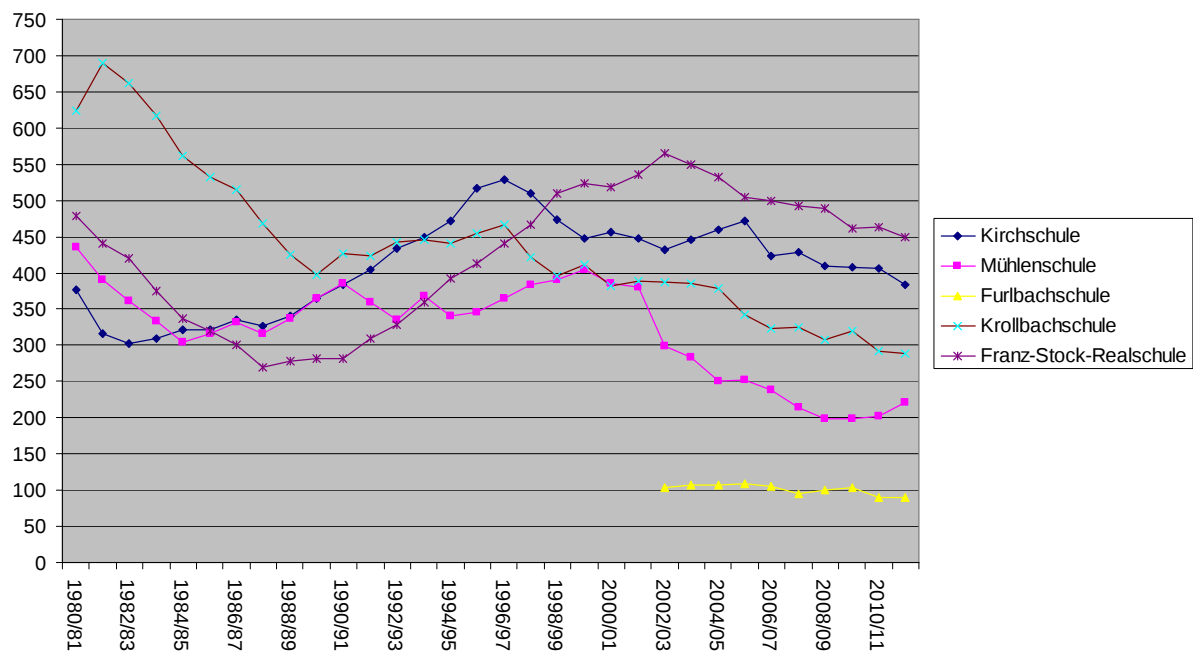
2.6 Entwicklung der Schülerzahlen und der Klassen 1980 bis 2011

Schuljahr	Kirchschule	Mühlenschule	Furibachschule	Krollbachschule	Franz-Stock-Realschule	Insgesamt
1980/81	376	435		624	478	1.884
1981/82	316	390		690	441	1.811
1982/83	303	361		662	420	1.720
1983/84	309	334		617	375	1.613
1984/85	321	305		561	337	1.507
1985/86	321	316		533	319	1.465
1986/87	336	331		515	301	1.453
1987/88	326	316		469	269	1.364
1988/89	341	337		425	278	1.359
1989/90	365	365		398	282	1.384
1990/91	384	386		426	282	1.452
1991/92	404	360		424	310	1.480
1992/93	433	335		443	328	1.526
1993/94	449	368		446	359	1.590
1994/95	471	341		440	392	1.629
1995/96	516	346		454	413	1.715
1996/97	529	364		466	441	1.785
1997/98	509	383		422	466	1.770
1998/99	474	391		396	509	1.756
1999/00	447	405		412	523	1.770
2000/01	456	385		382	519	1.725
2001/02	447	380		389	536	1.737
2002/03	432	299	103	387	565	1.761
2003/04	446	283	107	386	550	1.760
2004/05	460	250	107	378	533	1.728
2005/06	471	253	109	342	504	1.679
2006/07	424	239	106	323	500	1.592
2007/08	428	215	95	325	493	1.556
2008/09	410	199	100	308	489	1.506
2009/10	407	198	103	319	462	1.489
2010/11	406	202	89	292	463	1.452
2011/12	384	222	90	289	450	1.435

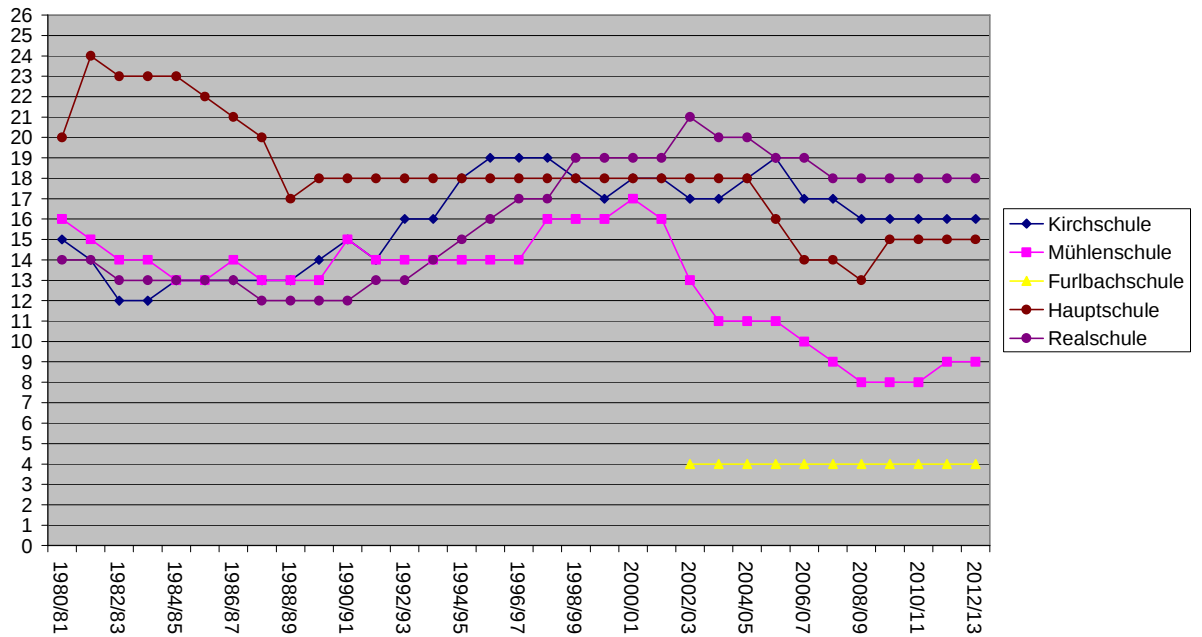
Entwicklung der Schülerzahlen gesamt - Ist



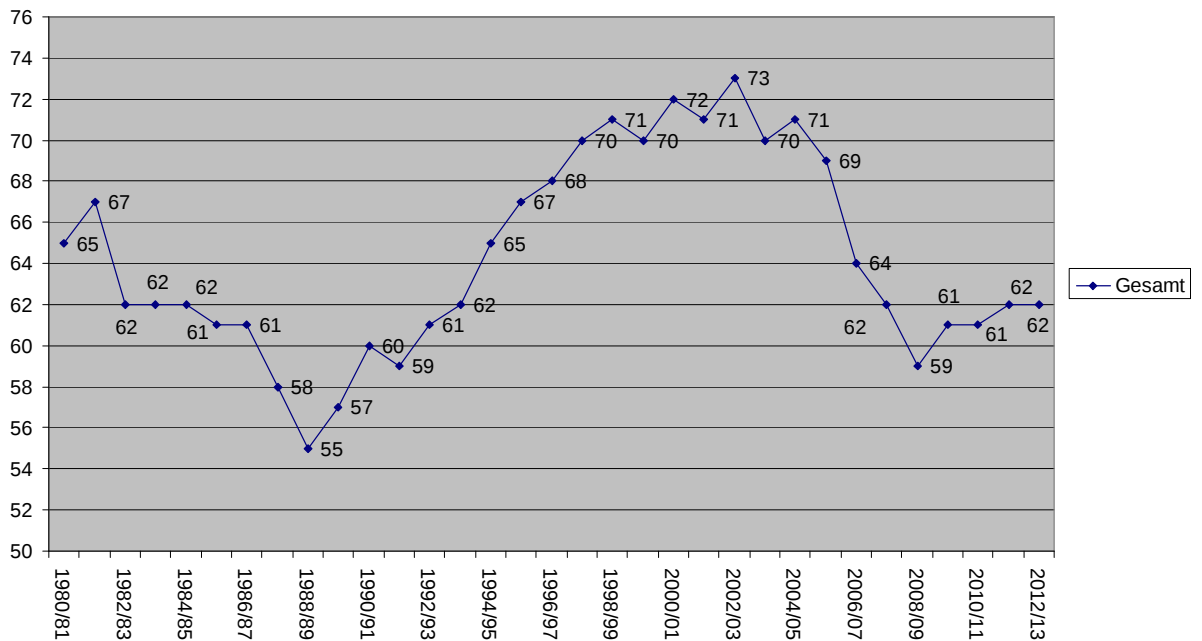
Entwicklung der Schülerzahlen je Schule - Ist



Entwicklung der Klassenanzahl je Schule - Ist

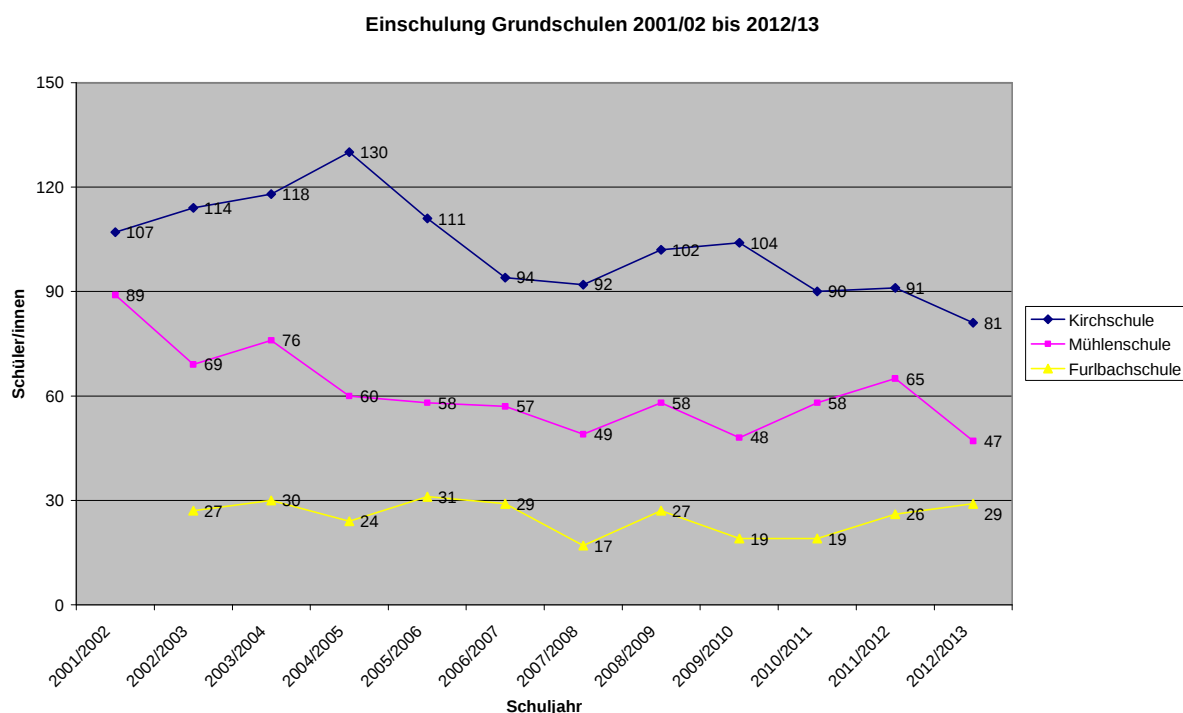


Gesamtentwicklung der Klassenzahl - Ist

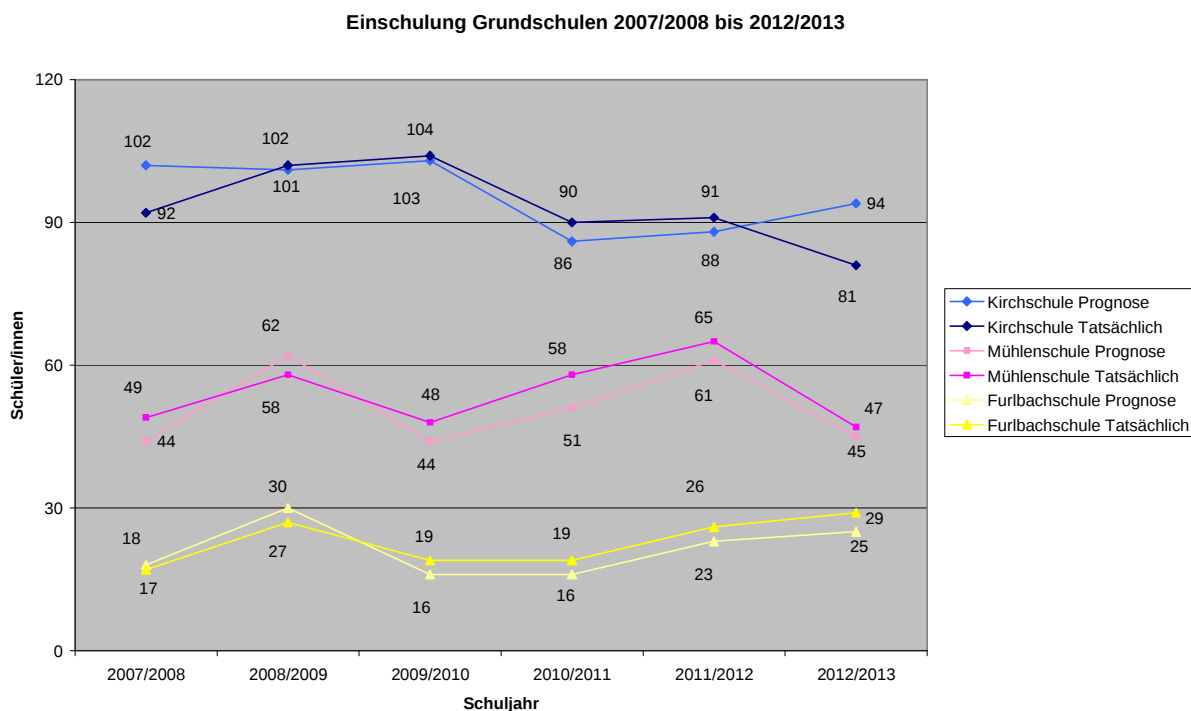


2.7 Einschulungszahlen Grundschulen bis 2012

Die folgende Darstellung beschreibt die Entwicklung der Einschulungszahlen an den Grundschulen in den Jahren 2001 bis 2012.



Den Vergleich der tatsächlichen Anmeldungen mit den prognostizierten Anmeldungen im Betrachtungszeitraum des Schulentwicklungsplanes 2007 bis 2012 ermöglicht die folgende Darstellung.



Die Prognose stimmt mit den tatsächlichen Einschulungszahlen nahezu überein. Schülerbewegungen zwischen den Schulen nach Wegfall der Schuleinzugsbezirke sind

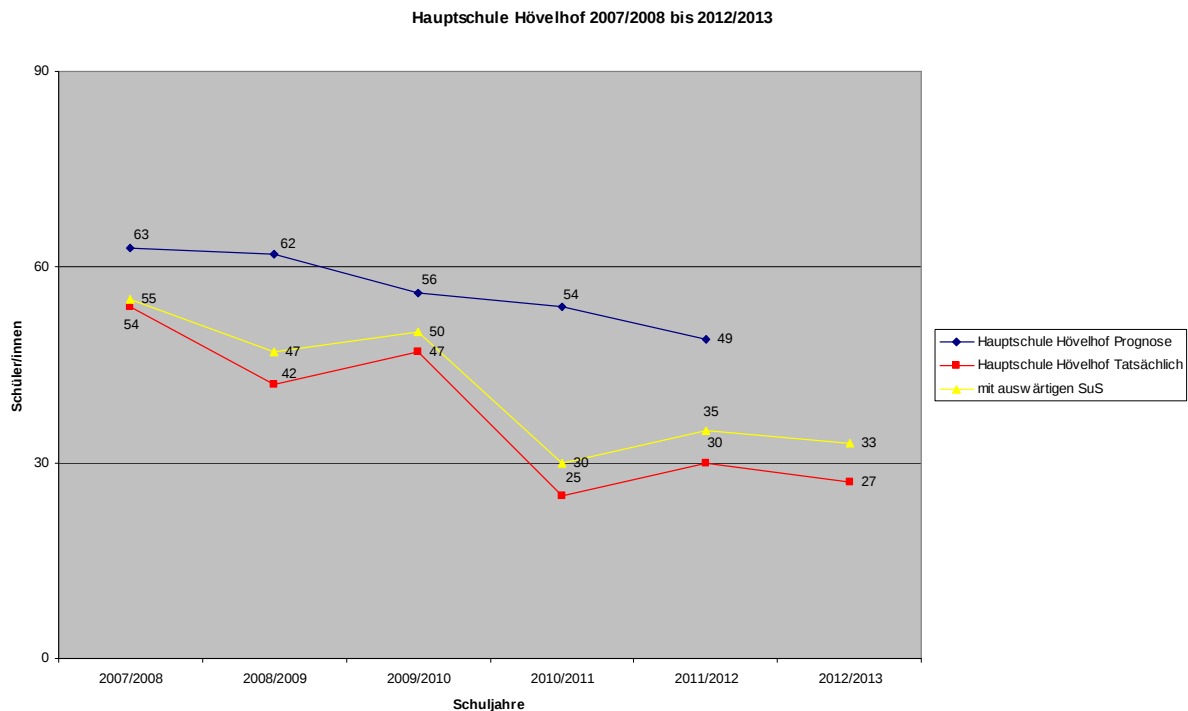
zwar feststellbar, sind jedoch geringfügig und heben sich gegenseitig auf. Die Mehrzahl der Kinder wird in der wohnortnächsten Schule eingeschult. Wanderungsbewegungen, die die Kapazität einer Schule überlastet oder den Bestand einer Schule gefährdet, sind nicht zu erkennen, so dass auf die Wiedereinführung verbindlicher Schuleinzugsbezirke verzichtet werden kann.

Die Abweichung bei der Furlbachschule resultiert aus der Aufnahme auswärtiger Schüler/innen aus Stukenbrock-Senne.

2.8 Übergang in die Sekundarstufe I bis 2012

2.8.1 Hauptschule

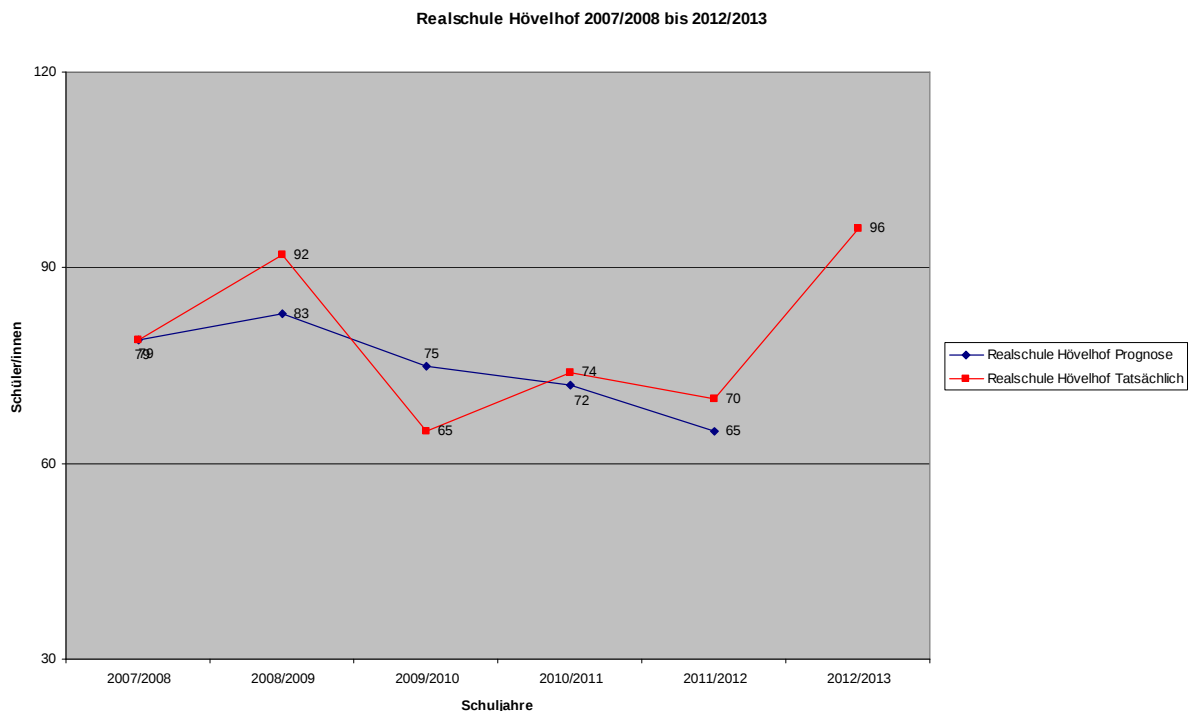
Das folgende Diagramm stellt die Prognose der Einschulungszahlen an der Krollbachschule ins Verhältnis zu den tatsächlichen Anmeldungen.



Die tatsächlichen Einschulungen weichen erheblich von den prognostizierten Zahlen ab. Durch die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler, eine Folge des an der Krollbachschule eingerichteten Gemeinsamen Unterrichts (GU), konnten immer zwei Eingangsklassen gebildet werden. In den folgenden Schuljahren nimmt die Krollbachschule weitere Schüler/innen auf. Der Einschulungsjahrgang 2009/2010 hat im 2. Halbjahr des Schuljahres 2011/2012 61 Schülerinnen und Schüler, der Einschulungsjahrgang 2008/2009 60 Schüler/innen und der Einschulungsjahrgang 2007/2008 63 Schüler/innen. Ab Klasse 7 stimmt die tatsächliche Schülerzahl mit der prognostizierten Schülerzahl nahezu überein.

2.8.2 Realschule

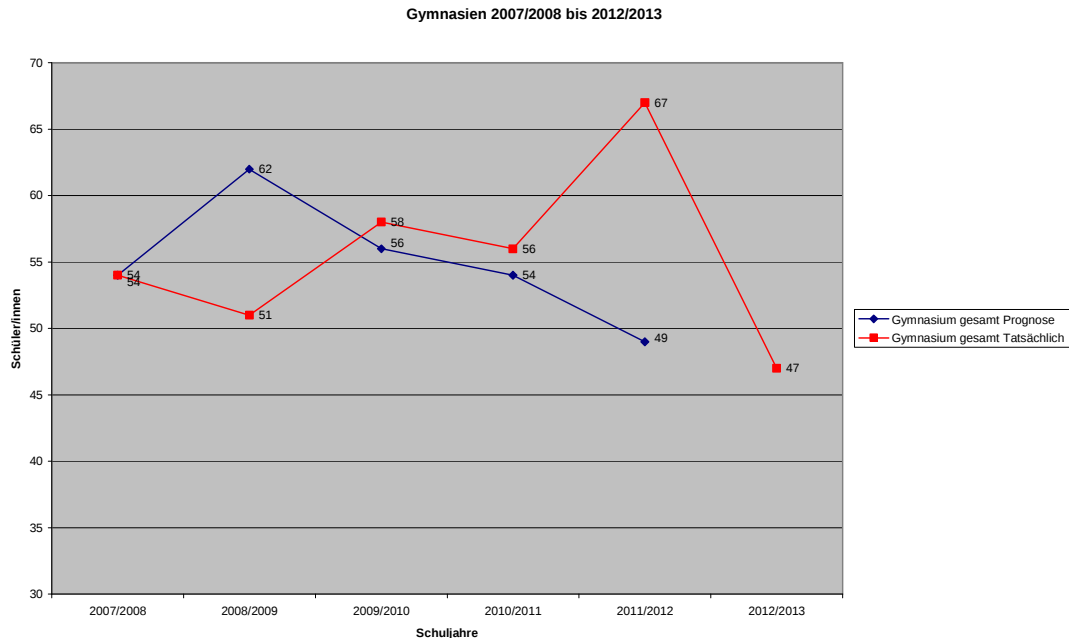
Die nächste Darstellung beschreibt die Einschulungszahlen der Franz-Stock-Realschule im Zeitraum des letzten Schulentwicklungsplanes.



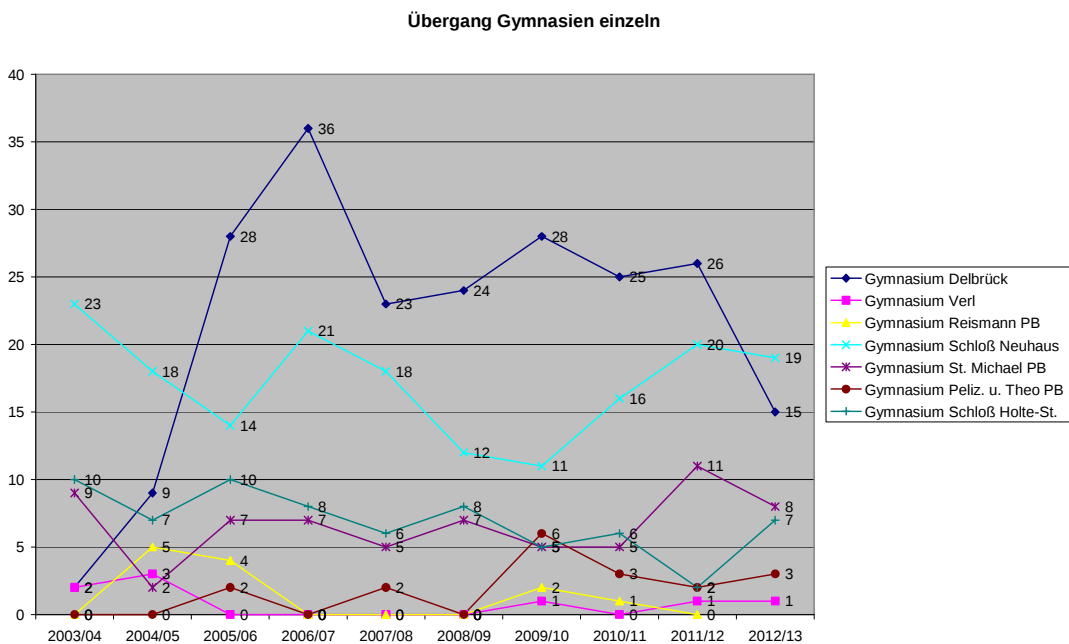
Die tatsächlichen Einschulungszahlen lagen in der Nähe der prognostizierten Zahlen, seit 2010 sogar oberhalb der Prognose. In allen Jahren wurden drei Eingangsklassen gebildet. Im Schuljahr 2012/2013 ist ein starker Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Schule wird vier Klassen einrichten. Die Zunahme bei den Einschulungen resultiert aus der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit eingeschränkter Realschulempfehlung (seit 2011/2012 nicht mehr verbindlich) aber auch aus der Aufnahme von Schüler/innen mit Gymnasialempfehlung.

2.8.3 Gymnasien

Die Einschulungszahlen an den Gymnasien der benachbarten Schulträger in Paderborn, Delbrück, Verl und Schloss Holte-Stukenbrock werden als Summe in der folgenden Darstellung ins Verhältnis zur Prognose gestellt.



Die Prognose des Schulentwicklungsplanes 2007 bis 2012 war von einer mittleren Übergangsquote von 30 % des Entlassjahrganges der Grundschulen ausgegangen. Bis zum Schuljahr 2011/2012 stieg die Quote auf 37,9 % an. Im Schuljahr 2012/2013 fiel diese Quote wieder auf 26,4 % ab. Diese Entwicklung findet ihre Entsprechung bei der Einschulungszahl der Realschule.

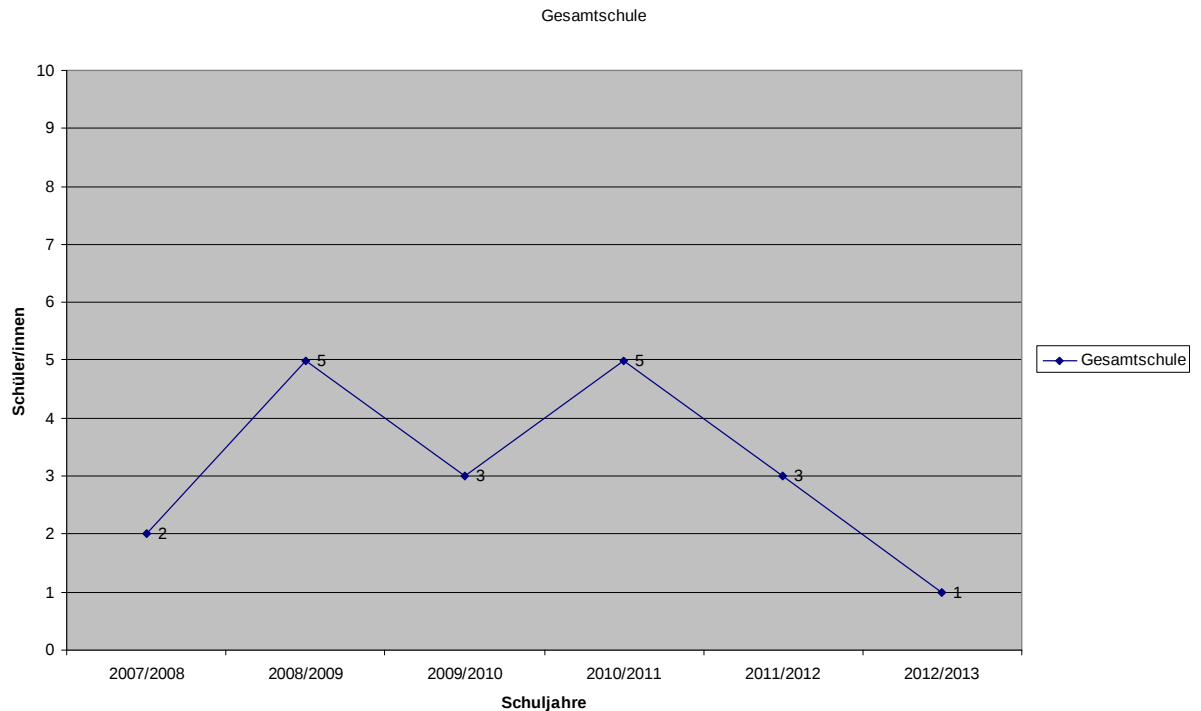


Beim Wechsel zum Gymnasium entschieden sich in den vergangenen Jahren 40 bis 50 % für das Gymnasium in Delbrück und durchschnittlich 30 % für das Gymnasium in Schloß

Neuhaus. Die restlichen Anmeldungen verteilen sich auf die anderen Gymnasien der Nachbarstädte. Ob 2012/13 einen geänderten Trend bedeutet, bleibt abzuwarten.

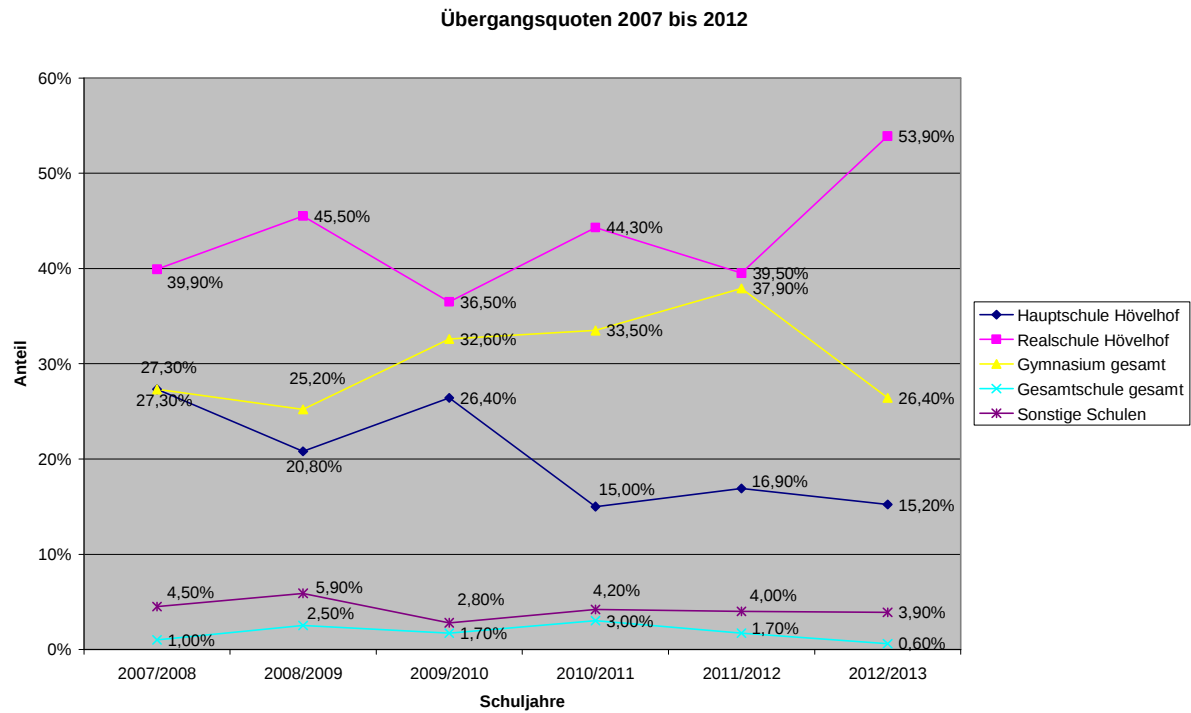
2.8.4 Gesamtschule

Die folgende Grafik zeigt die Einschulungszahl an der Gesamtschule in Paderborn Elsen. Anmeldungen an den anderen Gesamtschulen der Stadt Paderborn und an Gesamtschulen anderer Träger sind bisher nicht zu verzeichnen gewesen.



Die Anmeldezahlen an der Gesamtschule liegen derzeit bei unter 3 % eines Jahrganges. Bis zum Schuljahr 2011/2012 war dies durch den Anmeldeüberhang an der Gesamtschule in Elsen erklärlich. Bemerkenswert ist, dass im Schuljahr 2012/2013 der Anmeldeüberhang durch die Gründung der dritten Gesamtschule in Paderborn und der Gesamtschule in Salzkotten weggefallen sein müsste. Trotzdem wird nur ein/e Schüler/in an der Gesamtschule aufgenommen.

2.8.5 Übergangsquoten in die Sekundarstufe I



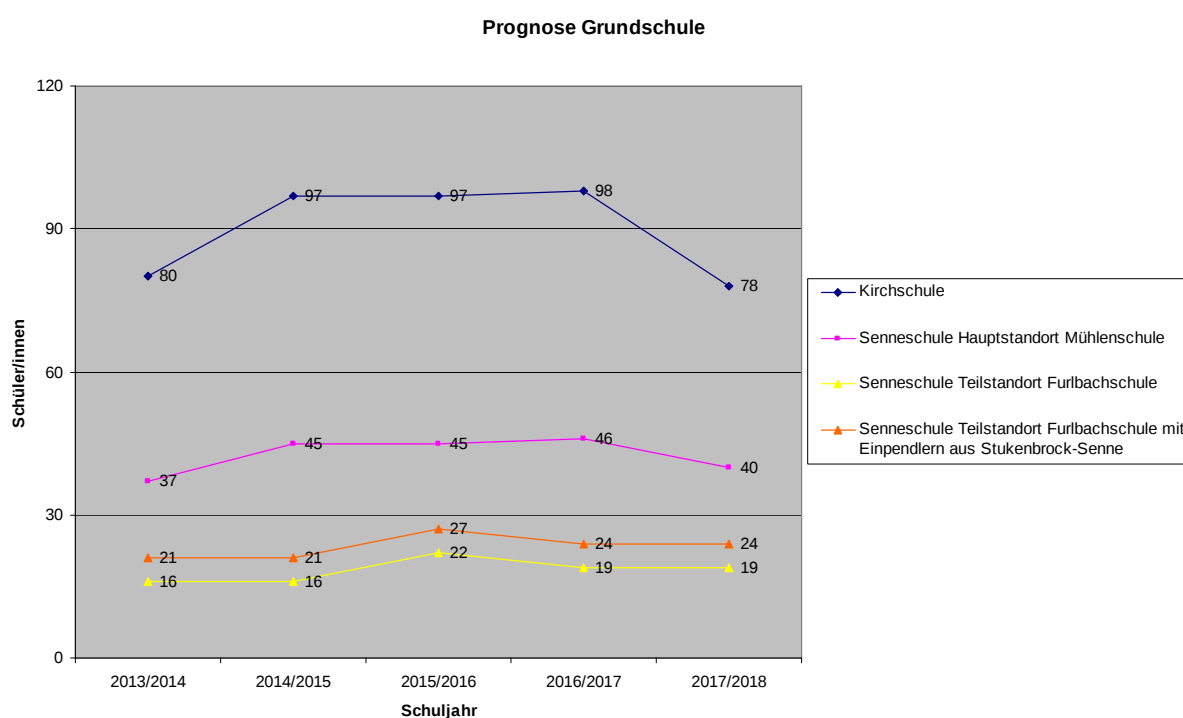
3 Prognose Schuljahr 2013/2014 bis 2017/2018 (2022/23 Sek. I)

3.1 Grundschulen

Die Prognose der Einschulungszahlen an den Grundschulen erfolgt für die Jahre 2013/2014 bis 2017/2018 auf Grundlage der Auswertungen aus dem Einwohnermelderegister unter Zugrundelegung der bis 2008 gültigen Grundschulbezirke. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Datengrundlage sehr verlässlich ist. Schülerströme innerhalb des Gemeindegebietes sind nicht auffällig.

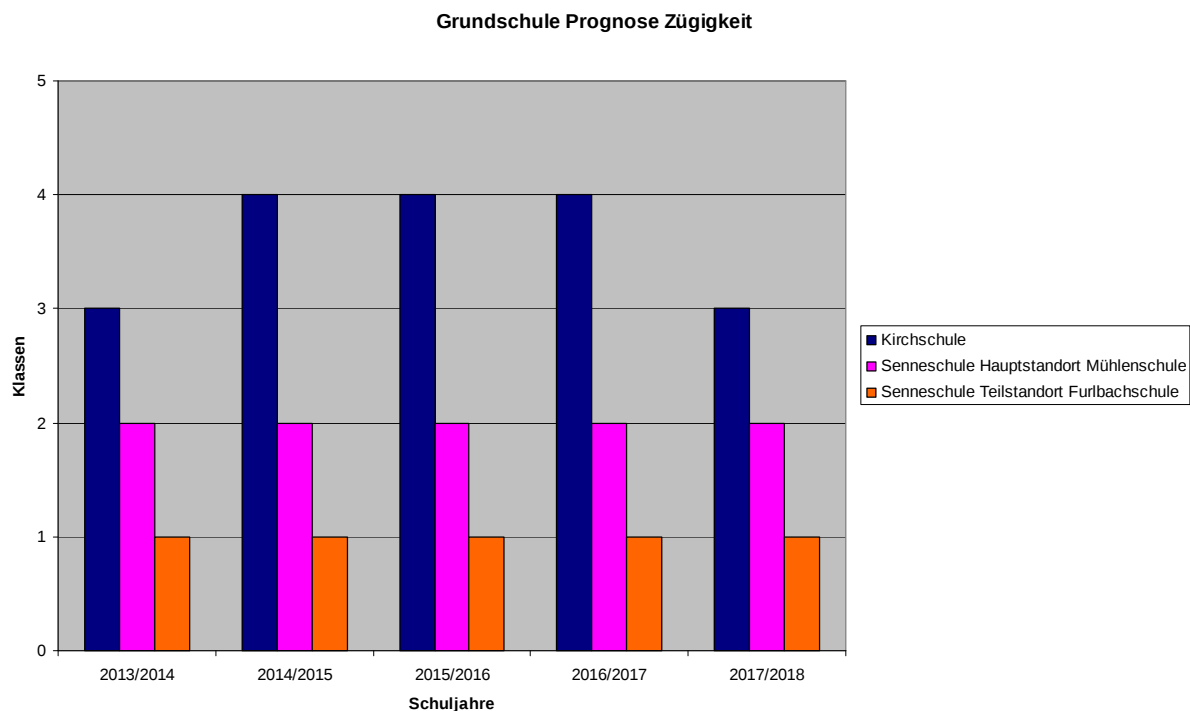
Gleichwohl ergeben sich ständig Veränderungen abhängig von der örtlichen Entwicklung. Zuzüge in neue Baugebiete betreffen nicht nur die Eingangsklassen, sondern betreffen auch die weiteren Jahrgänge.

3.1.1 Einschulungszahlen

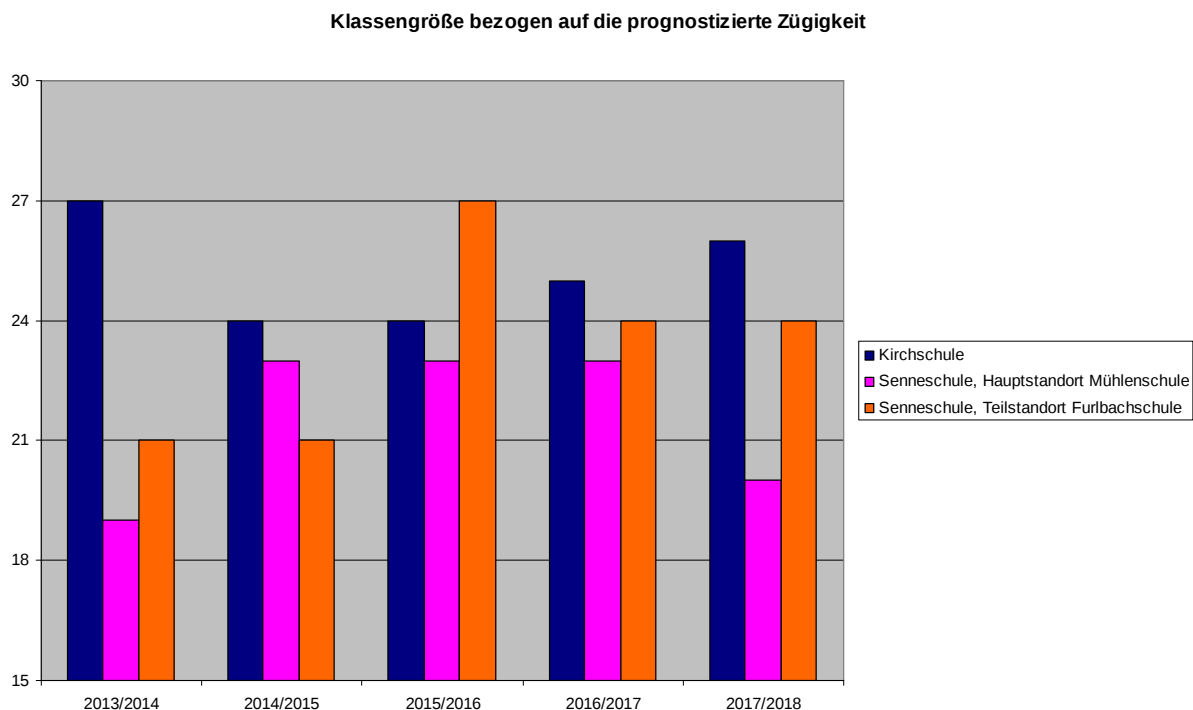


3.1.2 Klassenbildung

Unter Zugrundelegung eines Klassenfrequenzrichtwertes von 24 (zukünftig voraussichtlich 22,5) und eines Klassenfrequenzhöchstwertes von 30 (zukünftig voraussichtlich 29) ergibt sich die im nachfolgenden Diagramm ersichtliche Zügigkeit.



Aus der Zahl der Klassen ergibt sich folgende Klassengröße.



Die Klassengröße orientiert sich am Klassenfrequenzrichtwert von 24 und liegt innerhalb der Bandbreite von 18 bis 30.

3.2 Sekundarstufe I

Die Prognose der Übergangsquoten und damit der Einschulungszahlen an den weiterführenden Schulen lassen sich nicht so zuverlässig vornehmen, wie im Grundschulbereich. Einzugsbezirke gibt es nicht. Die Nähe des Wohnortes zum Schulstandort ist nur noch eines von vielen Kriterien. Entscheidenden Einfluss hat daneben (ohne Gewichtung) die Schulempfehlung der Grundschule (seit 2011 nicht mehr verbindlich), die Wünsche und Erwartungen der Eltern und Schüler/innen an die Schule, die mit der Schulwahl verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten für das berufliche Leben, das Schulwahlverhalten der Freunde, der Ruf und das Image der konkreten Schule und der Schulform allgemein, um nur einige Faktoren zu nennen. Die Vielzahl der Faktoren lässt eine verlässliche Vorhersage kaum zu. Fest steht lediglich die Größe des Entlassjahrganges aus der Grundschule, dies unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges sogar bis zum Schuljahr 2022/2023 (jedoch mit steigender Varianz).

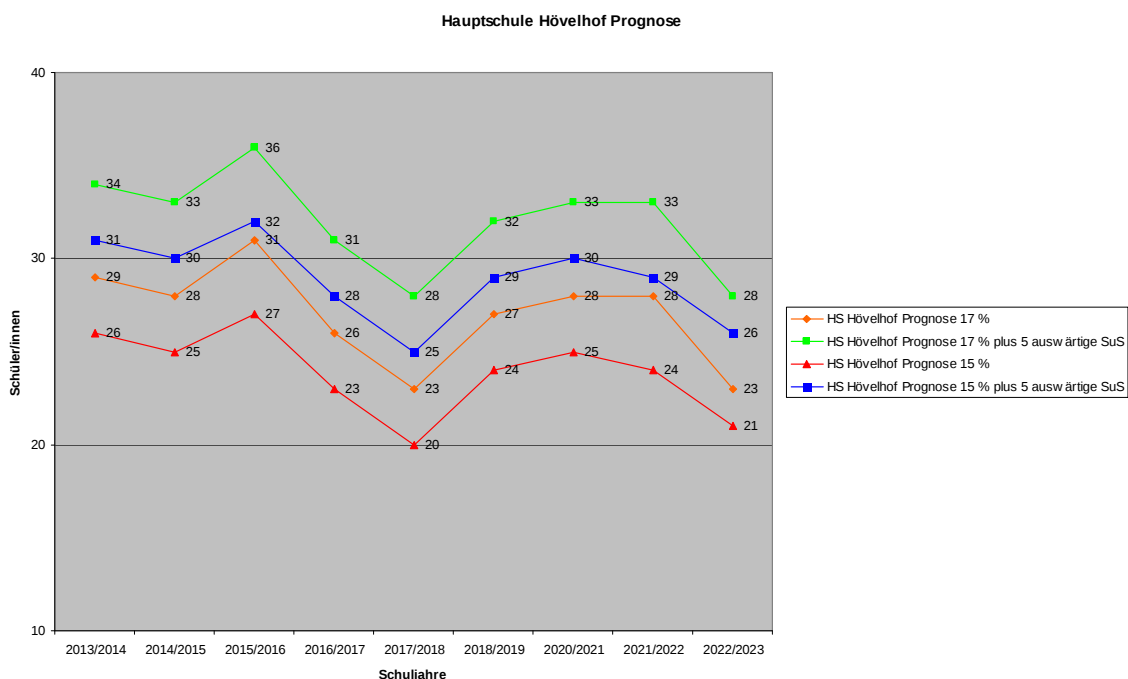
Wegen der Unwägbarkeiten bei der Schulwahl bleibt letztlich nur die Möglichkeit, aus der Vergangenheit Erkenntnisse über das Schulwahlverhalten gewinnen zu können. Erkenntnisse aus anderen Sozialräumen sind nicht geeignet, eine Vorhersage für Hövelhof zuzulassen.

3.2.1 Krollbachschule – Hauptschule

Die Übergangsquoten zur Krollbachschule der letzten drei Jahre lag zwischen 15% und 17 % des Entlassjahrganges der Grundschulen, damit ca. halb so hoch, wie die dem letzten Schulentwicklungsplan zugrunde liegenden Übergangsquoten. Für ein weiteres Absinken dieser Quote gibt es keine Erkenntnisse, zumal in den letzten Jahren bis zum 7. Schuljahr die ursprünglich prognostizierte Schülerzahl wieder erreicht wurde (s. 2.8.1).

3.2.1.1 Übergangszahlen

Das folgende Diagramm beschreibt vier Szenarien, die die Einschulungsquoten der letzten Jahre von 15 % und 17 % aufgreift. Die Darstellung erfolgt jeweils mit und ohne auswärtige Schüler/innen.

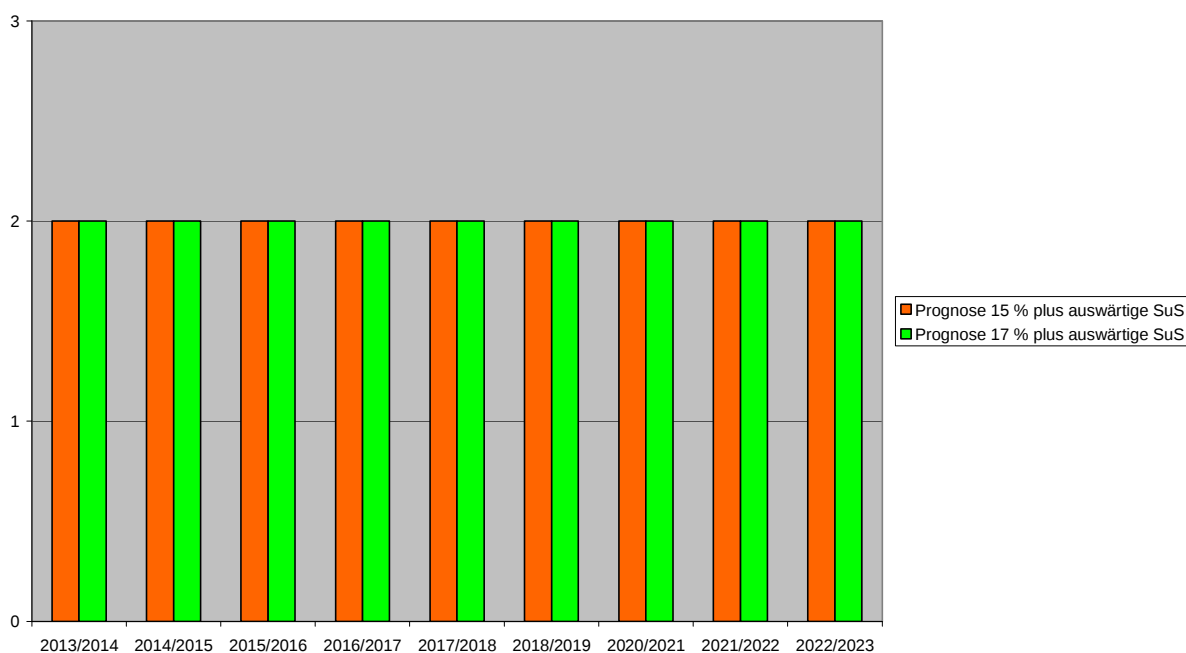


3.2.1.2 Klassenbildung

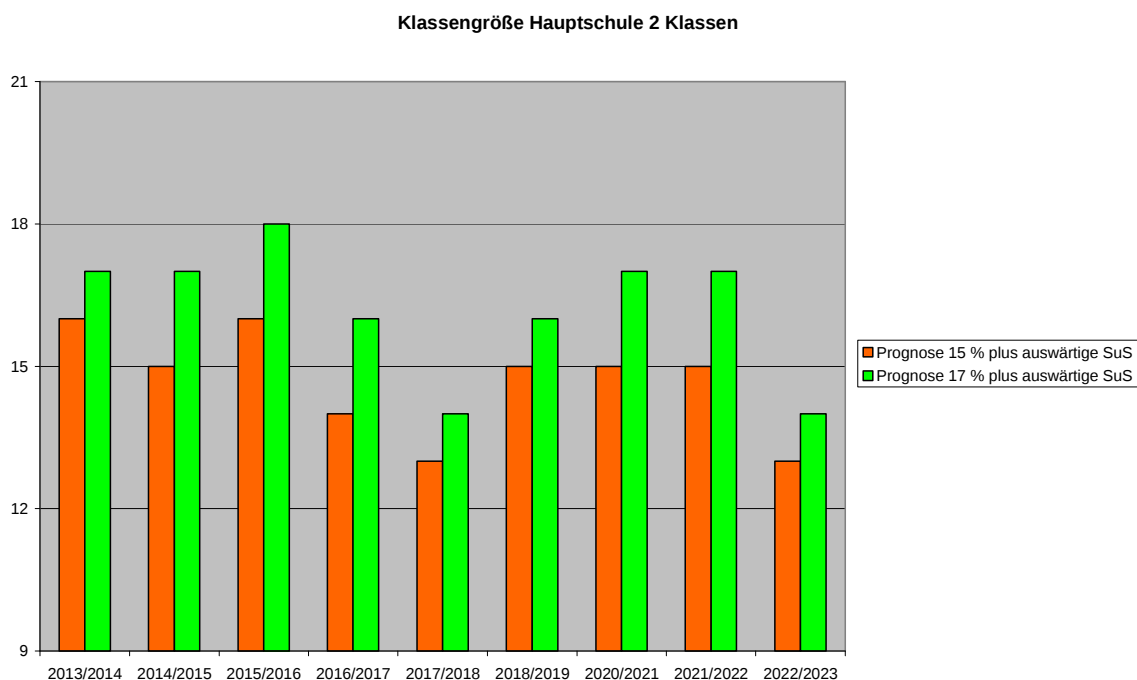
Ohne auswärtige Schülerinnen und Schüler, die am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen, unterschreitet die Krollbachschule fast immer die Grenze ab der eine zweite Klasse gebildet werden muss. Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich auf die Szenarien unter Einschluss der auswärtigen Schüler/innen des Gemeinsamen Unterrichts. Der Gemeinsame Unterricht ist etabliert und wird nicht wegfallen. Neben den zusätzlichen Schüler/innen hat der Gemeinsame Unterricht noch einen weiteren Effekt. Eine Orientierung am Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülerinnen und Schüler, ab der eine zweite Klasse einzurichten ist, ist aus pädagogischer Sicht abzulehnen. Den Grundsätzen einer erfolgreichen individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht würde eine Klassenbildung mit 28, 29 oder 30 Schülerinnen und Schülern widersprechen. Im Übrigen überschreiten beide Szenarien den Klassenfrequenzhöchstwert von 30.

Gemäß § 6 Abs. 4 der AusführungsVO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz beträgt der Klassenfrequenzrichtwert für Hauptschulen 24. Es gilt eine Bandbreite zwischen 18 und 30. Orientiert am Klassenfrequenzrichtwert ergibt sich folgende Klassenbildung.

Klassenbildung Krollbachschule Richtwert 24



Bei der Bildung zweier Klassen erlangt die Klassengröße eine entscheidende Bedeutung. Die folgende Darstellung beschreibt die Klassengröße bei durchgängig zwei Klassen pro Jahrgang. Die Szenarien mit auswärtigen Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht liegt im Regelfall oberhalb des Klassenfrequenzmindestwert von 15 aber unterhalb der Untergrenze der Bandbreite von 18.



3.2.1.3 Mindestgröße der Krollbachschule

Gemäß § 82 Abs. 2 Schulgesetz muss eine Hauptschule mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Klasse pro Jahrgang reicht für die Fortführung aus, wenn der Weg zu einer anderen zweizügigen Hauptschule den Schülerinnen und Schülern nicht zumutbar ist oder die Fortführung der Schule für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Krollbachschule auf jeden Fall eine Eingangsklasse bilden kann. Als Schule des Gemeinsamen Unterrichts mit den entsprechenden Zugängen auswärtiger Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf wird die Schule im Regelfall zwei, wenn auch kleine, Eingangsklassen bilden können, die in den folgenden Jahren aufgefüllt werden.

Auch im ungünstigsten Fall einer nur noch einzügigen Krollbachschule müsste die Fortführung zulässig sein. Ein anderes Schulangebot dieser Schulform ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden und könnte nur außerhalb der Gemeinde erreicht werden. Die Fortführung der Krollbachschule ist aus mehreren Gründen für die Gemeinde Hövelhof von entscheidender Bedeutung. Die Krollbachschule ist als Bildungsstandort anerkannt. Die laufenden Kooperationen mit der heimischen Wirtschaft und die hervorragende Übergangsquote nach Abschluss der Schule in den Beruf bezeugen die hervorragende Arbeit an diesem Bildungsstandort. Der Schwerpunkt der Schule liegt bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Förderbedarf, die erfolgreich für das Berufsleben vorbereitet werden. Diese Bildungsarbeit kann an der verbleibenden Schulform im Gemeindegebiet nicht in gleicher Weise fortgesetzt werden. Es ist gerade eine der Stärken der kleinen, überschaubaren Krollbachschule, dass kein Kind auf dem Weg zum Schulabschluss verloren geht.

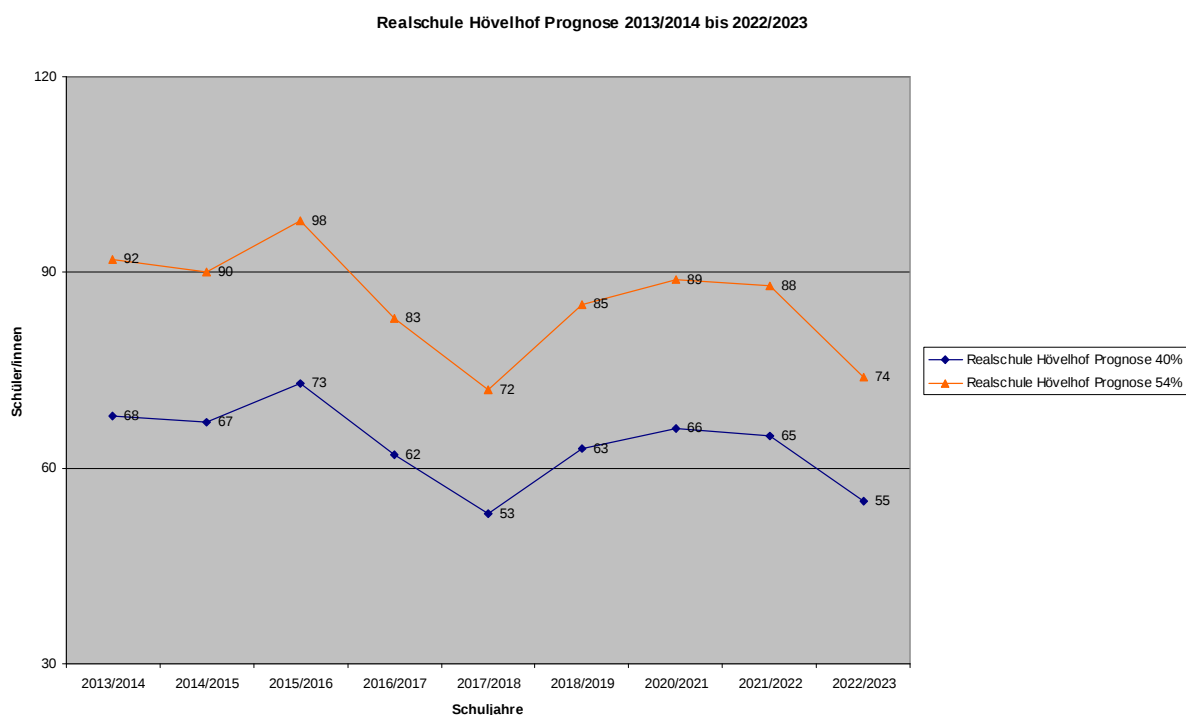
Zu beachten wäre weiter, dass Schülerinnen und Schüler aus Hövelhof, bei einem notwendigen Wechsel der Schulform, nicht nur die Schulform sondern auch den Schulort wechseln müssten.

3.2.2 Franz-Stock-Realschule

Die Übergangsquote der Franz-Stock-Realschule lag in den vergangenen Jahren bei rund 40 %. Im Schuljahr 2012/2013 steigt sie außergewöhnlich stark auf rund 54 %. Diese Entwicklung lässt sich nicht nur dadurch erklären, dass Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulempfehlung oder eingeschränkter Realschulempfehlung die Realschule wählen, sondern auch Schüler/innen mit Gymnasialempfehlung werden an der Franz-Stock-Realschule angemeldet. Die Schule beabsichtigt erstmalig seit längerer Zeit 4 Eingangsklassen zu bilden.

3.2.2.1 Übergangszahlen

Ausgehend von den vorgenannten Übergangsquoten zeigt die folgende Grafik die Auswirkungen für die Franz-Stock-Realschule bis zum Jahr 2023.

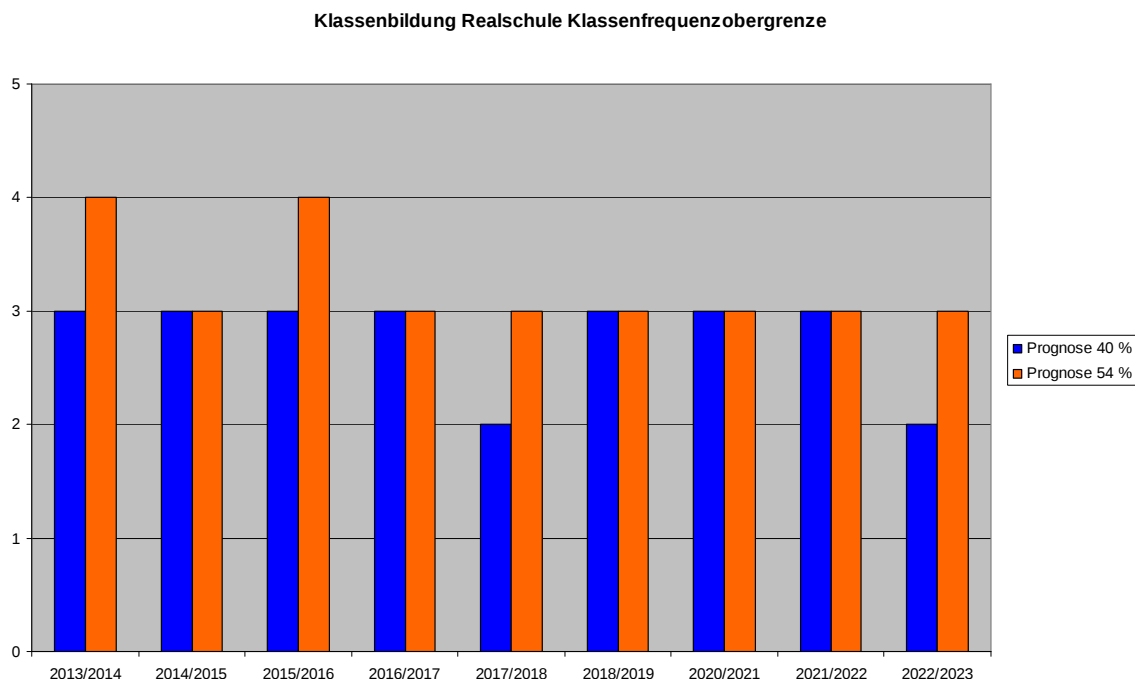


3.2.2.2 Klassenbildung

Orientiert am Klassenfrequenzhöchstwert von 30, ab dem im Regelfall eine weitere Klasse einzurichten ist, ergibt sich für die vorgenannten Szenarien die auf der folgenden Seite dargestellte Klassenbildung.

Im Szenario 54 % überschreitet die Franz-Stock-Realschule auch in den nächsten Jahren die Grenze zur Vierzügigkeit. Hier ist zu prüfen, ob die Klassengröße bei einer Dreizügigkeit innerhalb der zulässigen Überschreitungskorridore des § 6 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz liegt.

Beim Szenario 40 % ist zu prüfen, ob die Klassengröße zeitweise die Einrichtung von 3 Eingangsklassen rechtfertigt.



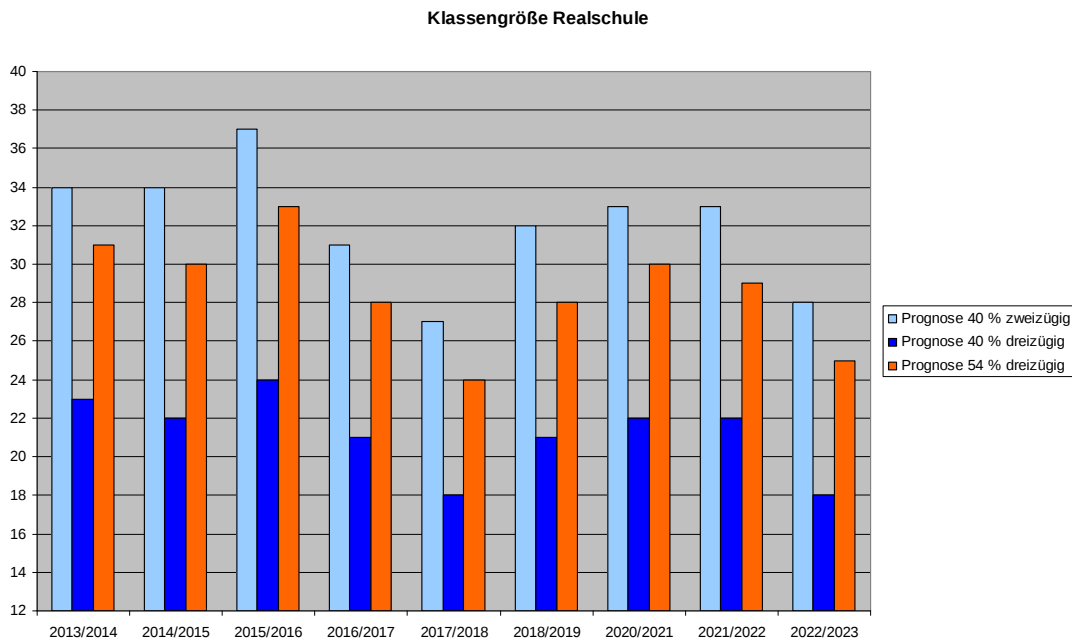
Die Darstellung auf der nächsten Seite beschreibt die Klassengrößen der verschiedenen Übergangsquoten und der möglichen Zügigkeiten. Im Szenario 40 % würde bei einer Zweizügigkeit die Obergrenze und der zulässige Überschreitungskorridor bis auf die Jahre 2017/2018 und 2022/2023 überschritten. Bei der Einrichtung von drei Eingangsklassen läge die Klassengröße jeweils unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 und unterhalb der Bandbreite von 26 Schüler/innen. Eine Unterschreitung dieser Werte bis auf 18 Schüler/innen ist nach § 6 Abs. 5 AusführungsVO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz mangels einer anderen Schule der gleichen Schulform im Gemeindegebiet zulässig.

Bleibe die Betrachtung der Klassengröße bei der Prognose 54 %. In den Jahren 2013/2014 und 2015/2016 überschreitet die Klassengröße bei einer Dreizügigkeit wie bereits im Schuljahr 2012/2013 mit 31 bzw. 33 Schüler/innen die Klassenfrequenzobergrenze von 30 Schüler/innen pro Klasse. Die AusführungsVO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz sieht in der Klasse 5 eine Überschreitung in der Regel von bis zu 2 Schüler/innen vor. Eine Klassengröße von bis zu 32 Schülerinnen ist insoweit hinzunehmen. Eine darüber hinausgehende Überschreitung auf bis zu 35 Schüler/innen ist in Klasse 5 dann zulässig, wenn eine andere Schule dieser Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht vorhanden ist oder die Einhaltung der Obergrenze baulichen Investitionsbedarf oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen beim Schulträger führen würde.

Die Franz-Stock-Realschule ist als drei bis vierzügige Schule errichtet worden. In den vergangenen Jahren ist die Schule regelmäßig dreizügig geführt worden. Bezogen auf eine vollständige Vierzügigkeit ist die Raumausstattung, insbesondere die Fachraumausstattung nicht gegeben.

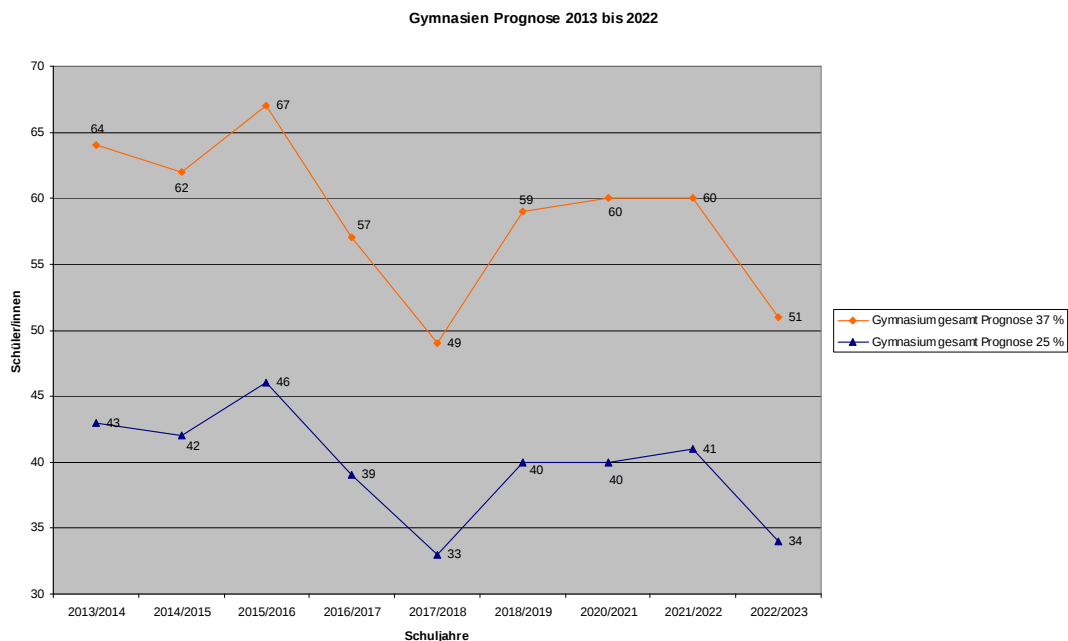
Auch die Franz-Stock-Realschule hat sich der zukünftigen Entwicklung hin zur Inklusion zu stellen. Bereits in der Vergangenheit und im aktuellen Einschulungsjahrgang sind an der Franz-Stock-Realschule Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf aufgenommen worden. Die Zahl hat jedoch nicht für die Einrichtung einer GU-Klasse ausgereicht. Die Schule hält aus pädagogischer Sicht eine angemessene Beschulung dieser Schüler/innen und Schüler in Klassen mit bis zu 35 Schüler/innen für nicht möglich.

Die Schule hat abzuwägen, ob der Vermeidung großer Eingangsklassen Vorrang vor der Unterrichtsversorgung der gesamten Schule einzuräumen ist. Die Entscheidung ist jährlich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Anmeldezahlen und den zu beschulenden Schüler/innen neu zu treffen. Die Vorgabe der Zügigkeit durch den Schulträger sollte dagegen zurücktreten.



3.2.3 Gymnasien (Gesamt)

Die folgende Darstellung greift die beiden bisherigen Extrema der Übergangsquoten zu den Gymnasien auf. Ob sich aus der Übergangsquote des Schuljahres 2012/2013 eine Trendwende ableiten lässt, oder ob es sich um einen Ausnahmefall handelt, ist fraglich. Die tatsächliche Anmeldequote wird voraussichtlich zwischen den beiden Extremen liegen. Auffällig ist auch beim Gymnasium der relativ schwache Einschulungsjahrgang im Schuljahr 2017/2018.



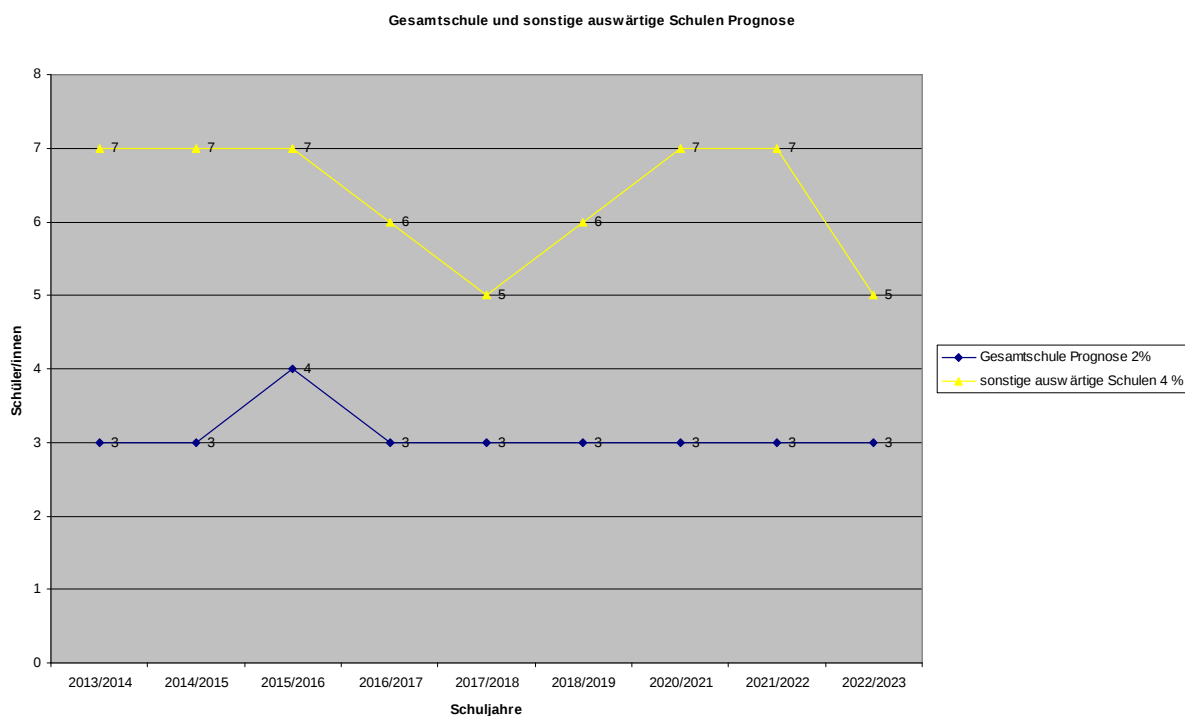
Die Hövelhofer Schüler/innen und Schüler wechseln zu Gymnasien der Städte Paderborn, Delbrück, Verl und Schloß Holte-Stukenbrock. Eine differenzierte Wechselquote der einzelnen Schule wurde nicht erhoben und obliegt dem jeweiligen Schulträger.

3.2.4 Gesamtschulen und sonstige auswärtige Schulen

Gesamtschulen und auswärtige Schulen spielen für Hövelhof in der Vergangenheit keine Rolle. Überraschenderweise wechseln auch im Schuljahr 2012/2013 eine kaum nennenswerte Zahl zur Gesamtschule in Paderborn Elsen, obwohl der Anmeldeüberhang in diesem Jahr eigentlich weggefallen sein müsste. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass auch in den folgenden Jahren ein Trend zur Gesamtschule nicht eintritt.

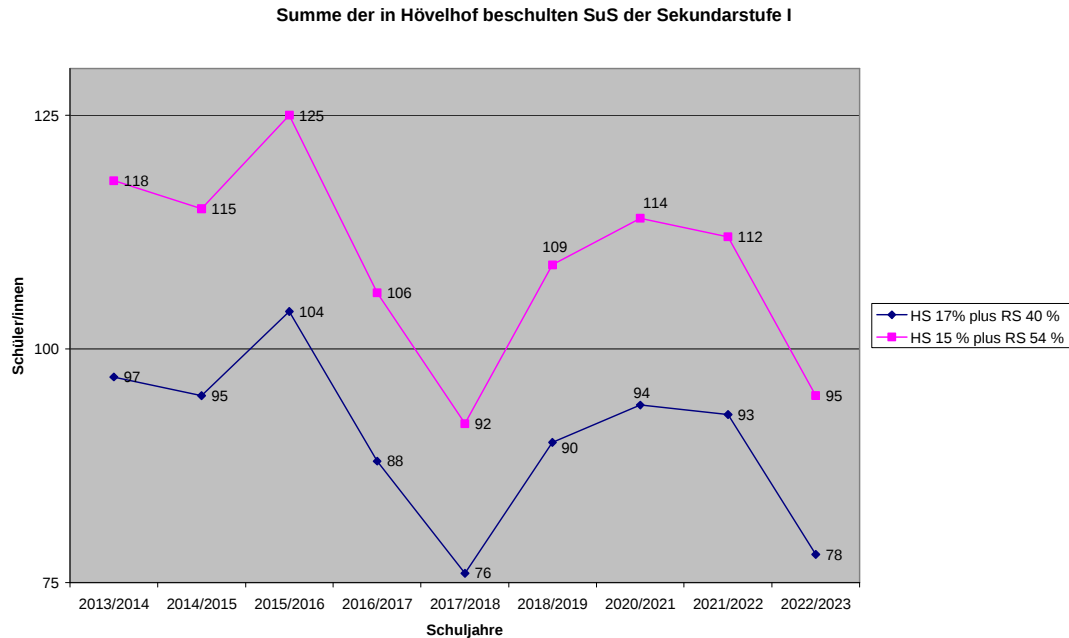
Auswärtige Haupt- und Realschulen werden gelegentlich auch von Hövelhofer Schülerinnen und Schülern gewählt. Eine signifikante Gruppe wechselt von der Furlbachschule zu Schulen in Schloß Holte-Stukenbrock, eine nachvollziehbare Entwicklung, wenn diese Schülerinnen und Schüler aus Stukenbrock-Senne eine weiterführende Schule ihrer Heimatstadt besuchen.

Eine Auswirkung auf die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Hövelhof haben diese Schulen und Schulformen nicht.



3.2.5 Gemeinsame Betrachtung der Hövelhofer Schulen (Sek. I)

Es könnte sich die Fragestellung ergeben, ob die insgesamt sinkende Zahl der in Hövelhof beschulten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausreicht, um ein Schulangebot im Ort aufrecht erhalten zu können.



Es kann als sicher gelten, dass in Hövelhof mindestens 75 Schülerinnen und Schüler eine Schule der Sekundarstufe I besuchen. Es besteht kein Handlungsnotstand, ein Schulangebot in Hövelhof sichern zu müssen.

4 Festlegungen und Entscheidungen

4.1 Grundschulen

Es werden keine verbindlichen Schuleinzugsbezirke eingeführt.

Die Kirchscheule wird weiterhin bis vierzünftig geführt.

Der Grundschulverbund Senne, Katholische Bekenntnisschule der Gemeinde Hövelhof, Primarstufe, wird insgesamt bis zu 4-zünftig geführt. Dabei ist der Hauptstandort „Mühlenschule“ weiterhin bis zu 3-zünftig und der Teilstandort „Am Furlbach“ einzünftig.

Damit wird der Status Quo fortgeschrieben, obwohl die Prognose für einzelne Schulen und/oder einzelne Jahrgänge eine Herabsetzung der Zügigkeit rechtfertigen würde. Die Gemeinde Hövelhof möchte die Schulen damit nicht weiter einschränken und eine flexible, eigenverantwortliche Reaktion der Schulen auf örtliche Veränderungen ermöglichen.

Auch den Eltern sollen bei der Schulwahl größtmögliche Freiräume eingeräumt werden. Die Einschulung muss nicht an der nächstgelegenen Grundschule erfolgen. Eltern haben Anspruch auf die Einschulung ihres Kindes in der nächstgelegenen Grundschule. Im Fall einer Einschulung an einer anderen Schule haben sie die Kosten für den Schülertransport selbst zu tragen.

4.2 Sekundarstufe I

Die Gemeinde Hövelhof bekennt sich zu den beiden Schulen der Sekundarstufe I. Haupt- und Realschule leisten eine hervorragende Arbeit und werden im Ort als attraktive Bildungseinrichtungen geschätzt und anerkannt. Beide Einrichtungen sind stark genug, um in ihrer bisherigen Form fortgeführt zu werden.

Die Krollbachschule, Hauptschule der Gemeinde Hövelhof, wird weiterhin zweizünftig geführt.

Die Franz-Stock-Realschule wird drei bis vierzünftig geführt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die eine Schule in Hövelhof besuchen, reicht aus, um den Schulstandort Hövelhof zu sichern. Dabei ist Hövelhof nicht auf Schülerinnen und Schüler angewiesen, für die eigentlich beabsichtigt ist, eine auswärtige Schule zu besuchen. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf ein Schulangebot mit gymnasialen Standards entwickeln zu müssen, um den Schulstandort zu sichern.

4.3 Inklusion

Die Gemeinde Hövelhof erkennt die Zielsetzung der UN-Behindertenkonvention an. Sie unterstützt die Schulen bei der Umsetzung der Inklusion.

Im Bereich der Grundschulen wird keine Schwerpunktschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf eingerichtet.

Die Schulen entscheiden im Rahmen ihrer Möglichkeiten, über die Aufnahme eines Kindes. Soweit die Ausstattung einer Schule (räumlich/ Sachmittel) die Aufnahme eines Kindes nicht zulässt, diese Voraussetzung jedoch an einer anderen Schule der gleichen Schulform erfüllt ist, besteht kein Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule. Im konkreten Einzelfall obliegt die Entscheidung dem Schulträger.

Die Umsetzung der Inklusion durch das Land bleibt abzuwarten. Die Gemeinde Hövelhof geht davon aus, dass das Land einen angemessenen Ausgleich für die zusätzlichen Aufwendungen durch die Inklusion bereitstellt. Auch die Frage eines angemessenen Lastenausgleichs für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler, ist zu klären.